

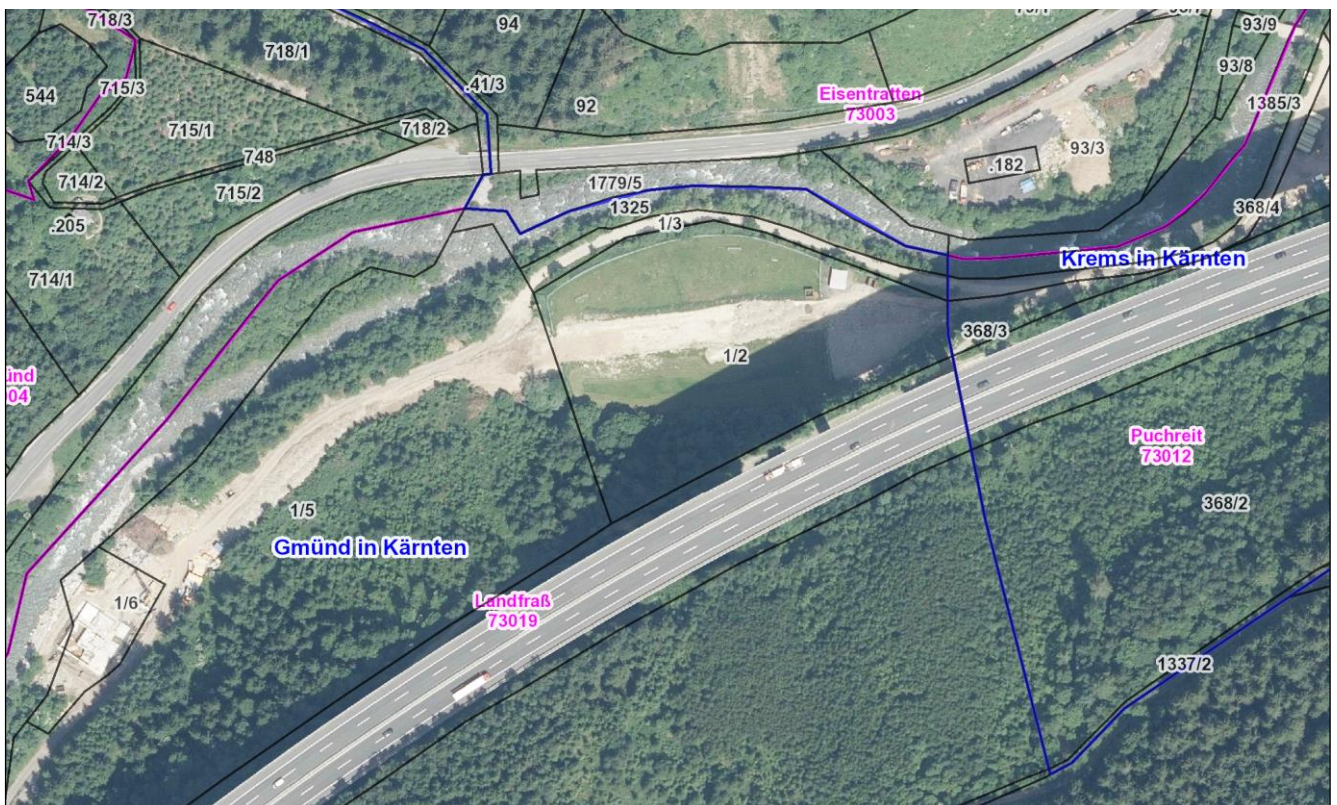
STADTGEMEINDE GMÜND



TEILBEBAUUNGSPLAN

„ASZ“

INTERKOMMUNALES ALTSTOFFSAMMELZENTRUM 2022



**INTEGRIERTES VERFAHREN ZUR FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG
GEMÄß §52 KÄRNTNER RAUMORDNUNGSGESETZ 2021 (K-ROG2021)**

ENTWURFSKUNDMACHUNG

ARCHITEKTURBÜRO PEYKER

architekt di herfried peyker
grabenstraße 23
a – 8010 graz
tel.: 0316/82 54 40
fax: 0316/82 54 40-29
mail: office@peyker.at
web:www.archconsult.com

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten



**Teilbebauungsplan „ASZ“
(Interkommunales Altstoffsammelzentrum)**

Integriertes Verfahren zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
gemäß §52 K-ROG2021

Entwurfskundmachung

Kundmachungszeitraum: 20.. bis 20..

Gemeinderatsbeschluss:

Auftragnehmer: Architekt DI Herfried Peyker	Auftraggeber: Stadtgemeinde Gmünd
Bearbeitung: Mag. Robert Obervolina	Bearbeitung Stadtgemeinde: Mag. (FH) Christian Rudiferia
Geschäftszahl Ortsplaner: GMÜND-BPL-01-11/21-Interkomm-ASZ	Aktenzahl Stadtgemeinde: 852-2021-95/1

Ortsplaner	Gemeinde
-------------------	-----------------

INHALT:

- **VERORDNUNGSWORTLAUT**
 - Abschnitt I: Allgemeines
 - Abschnitt II: Flächenwidmung
 - Abschnitt III: Bebauungsbedingungen
 - Abschnitt IV: Schlussbestimmungen
- Plandarstellungen:
 - Ausschnitt Flächenwidmungsplan Bl. D3 und Legende
 - Teilbebauungsplan ASZ M 1. 1000
- **ERLÄUTERUNGEN**
- Stellungnahme zum Kärntner Umweltplanungsgesetz 2004
- Anhang

Datei:GMÜND-BPL-integr_verf_ASZ_2.Kundm.-221219.docx

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom, Zl: 852-2021-95/1, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„ASZ“

erlassen wird.

Auf Basis der Bestimmungen der § 52 und Verfahrensbestimmungen § 38 des K-ROG2021 idgF. wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, der grafischen Darstellung zum Flächenwidmungsplan, dem Teilbebauungsplan „ASZ“ und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.

ABSCHNITT I (Allgemeines)

§ 1 Integrierter Inhalt

- (1) Wortlaut der Verordnung
- (2) Pläne zur Flächenwidmungsplanänderung Verfahrensfall 05/D3/2021 bis 08/D3/2021
- (3) Teilbebauungsplan Rechtsplan und zugehörige Bebauungsbedingungen
- (4) Erläuterungsbericht

§ 2 Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Grundstücke oder Teile der Grundstücke 1/2, 1/3 und 1/5 der KG Landfraß (73019) mit einer gesamten Änderungsfläche von ca. 19 864 m².

ABSCHNITT II (Flächenwidmung)

§ 3 Festlegungen im Flächenwidmungsplan

- (1) Verf. Nr. 05/D3/2021:
Umwidmung des Grst. 1/3 der KG Landfraß im Ausmaß von ca. 1 155 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Allgemeine Verkehrsfläche.
- (2) Verf. Nr. 07/D3/2021:
Umwidmung von Teilen des Grst. 1/2 der KG Landfraß im Ausmaß von ca. 11 732 m² von Grünland - Sonderwidmung - Sport, Freizeiteinrichtung in Bauland Gewerbegebiet.
- (3) Verf. Nr. 08/D3/2021:
Umwidmung von Teilen des Grst. 1/5 der KG Landfraß im Ausmaß von ca. 6 975 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland Gewerbegebiet.

§ 3 privatwirtschaftliche Maßnahmen

- (1) Für die Änderungen in Bauland sind privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne §53 K-ROG2021 aufgrund Gemeindeeigentum nicht erforderlich.

ABSCHNITT III (Bebauungsbedingungen)

§ 4 Mindestgröße von Baugrundstücken

- (1) Die Mindestgröße von Baugrundstücken im Gewerbegebiet beträgt 2 000 m².
- (2) Die festgelegte Mindestgröße nach Abs. 1 gilt nicht für infrastrukturell erforderliche Gebäude und bauliche Anlagen zur Wasserversorgung, Kanalisation oder Energieversorgung durch Netzbetreiber.

§ 5 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke ist durch die Baumassenzahl (BMZ) bestimmt.
- (2) Die maximal zulässige Baumassenzahl ist mit 4.0 festgelegt.
- (3) Die Überschreitung der BMZ durch das nachträgliche Anbringen von energiesparendem Wärmeschutz bis max. 15 cm an der Außenmauer ist zulässig.

- (4) Vollgeschoße und für Aufenthaltsräume ausgebaute Dachgeschoße sind in die Berechnung der BMZ einzubeziehen.
- (5) Überwiegend oberirdische Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der BMZ einzubeziehen.
- (6) Nicht in die Berechnung der BMZ einzubeziehen sind überdachte Außenstiegen, mobile Anlagen und dergleichen.
- (7) Die Art der Gebäudenutzung wird eingeschränkt auf den interkommunal vorgesehenen Errichtungszweck und damit zusammenhängende bauliche Anlagen zur Altstoffsammlung, Recycling, Kompostierung und damit verbundene Tätigkeiten und Dienste sowie die Errichtung Gemeindebauhof und Verwaltungsräumlichkeiten des RHV Lieser-und Maltatal.

§ 6 Bebauungsweise

Es wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.

§ 7 Bauhöhe

- (1) Die max. Bauhöhe der baulichen Anlage bzw. Gebäude bis zur Firsthöhe oder Höhe der Attika darf
 - a) ohne Kellergeschoß gemessen von der Fußbodenrohdecke-Oberkante im Erdgeschoß (1.OG) max. 8.0m erreichen.
 - b) Bei Gebäuden mit Kellergeschoß (UG) darf die Höhe gemessen von der Fußbodenrohdecke-Oberkante im Untergeschoß max. 12.0m betragen.
- (2) Ein Kellergeschoß (UG) ist ein Geschoß, dessen Baukörperseitenflächen sich insgesamt mehr als zur Hälfte unter dem umgebenden Gelände befinden.
- (3) Kamine und Dachaufbauten (Solarmodule, Photovoltaik, sonstige technische Aufbauten) werden in die Bauhöhe nicht eingerechnet.

§ 8 Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplan Rechtsplanes ersichtlich.
- (2) Bei Betriebsgebäuden ist je 50 m² Bruttogeschoßfläche in oberirdischen Geschoßen für Büro- und Werkstättenflächen mindestens je ein PKW-Abstellplatz auf dem Betriebsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (3) Die Berechnung im Abs. 2 bezieht sich ausschließlich auf Bauwerke mit Gebäudeeigenschaft und Garagen.

§ 9 Baulinien

- (1) Baulinien sind im Teilbebauungsplan Rechtsplan festgelegt – es gilt die Abstandsbemaßung laut Teilbebauungsplan, dieser Mindestabstand wird in Verbindung mit Abs. 2 von der Flucht der äußersten Mauer bis zur Grundstücksgrenze gemessen.
- (2) Baulinien sind Linien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Die Verschneidungshöhe ist jene Höhe die sich aus dem Abstand vom verglichenen Gelände bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut, gemessen an der Flucht der äußersten Gebäudeaußenmauer, ergibt.
- (3) Untergeordnete Vorbauten und Bauteile (z.B. Dachüberstände, vertikal offene Überdachungen, offene Außenstiegen und dergleichen) dürfen die Baulinien bis max. 1,30m überragen.
- (4) Baulinien zu Grundstücksgrenzen von Verkehrsflächen sind einzuhalten und dürfen nicht unterschritten werden.
- (5) Einfriedungen, Sichtschutzmaßnahmen und Erdwälle sind auch außerhalb definierter Baulinien erlaubt.

§ 10 Solarthermie und Photovoltaik

- (1) Solarthermieanlagen (Solaranlagen) und Photovoltaikanlagen sind im Wirkungsbereich erlaubt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind vertikal an die Außenwandflächen und/oder bei Satteldach als Aufdach- oder Indachanlagen parallel mit der Dachneigung bis zur Größe der Dachfläche zu integrieren. Ein seitlicher Dachüberstand und die Überragung des Firstniveaus ist nicht erlaubt.
- (3) Bei Flach- oder Pultdach dürfen die in Abs. 1 genannten Anlagen mit einer Aufständering bis 1.5m Höhe errichtet werden. Ein seitlicher Dachüberstand ist nicht erlaubt.

§ 11 Gestaltung Außenanlagen

- (1) Es gilt ein Bepflanzungsgebot.
- (2) Das Bepflanzungsgebot ist so auszuführen, dass in orts- und landschaftsbildlicher Hinsicht eine bestmögliche Einpassung der technischen Einbauten erfolgt. Sichtbeziehungen vom Straßenraum der Katschberg Straße B99 zu den technischen Projektbauten sind durch Bepflanzungsmaßnahmen wirksam zu reduzieren.
- (3) Als geeignet dafür werden ortstypische hochstämmige Baumarten mit einem Stammumfang von mind. 25cm in 2,0m Höhe über Gelände in ausreichender Zahl verordnet (wenn Sichtschutzzweck überwiegend erfüllt). Ergänzende Bepflanzungsmaßnahmen sind in Form ortstypischer Bodendecker sowie mittelhoher Strauchbewuchs erforderlich.
- (4) Die Bepflanzung ist nach Fertigstellung der jeweiligen Gebäude und baulichen Anlagen ab der behördlich genehmigten Benützungsbewilligung innerhalb 12 Monaten sukzessive durchzuführen.
- (5) Eine Bepflanzung gem. Abs. 1 - 4 kann auch als Böschungsbepflanzung im Uferbereich des Lieserflusses erfolgen, wenn damit der erforderliche Sichtschutz erreicht wird.

- (6) Als Mindeserfordernis wird die Errichtung eines Schutzwalles/Erdwalles mit Mindesthöhe 3.0m (Anschüttung) entlang der gesamten südlichen/südwestlichen Bauland-Widmungsgrenze festgelegt (*Hinweis: Geolog. Stellungnahme Abt.8-Land Kärnten*).

§ 12 Oberflächenwässer

Alle anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos auf Eigengrund oder durch Einleitung in den Vorfluter zu verbringen.

ABSCHNITT IV (Schlussbestimmungen)

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern zwischen den Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung dieser Verordnung.
- (2) Baubewilligungen im Gültigkeitsbereich dieses Bebauungsplanes dürfen erst auf Grundlage der Rechtskraft dieses Teilbebauungsplanes bzw. auf Grundlage dieser Verordnung und der zugehörigen zeichnerischen Darstellung erteilt werden.
- (3) Soweit durch den gegenständlichen Teilbebauungsplan keine anderen Festlegungen getroffen werden gelten die Bestimmungen der Ktn. Bauordnung idgF. und der Ktn. Bauvorschriften idgF.
- (4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister



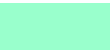



.....
Bgm. Josef Jury

PLANTEIL

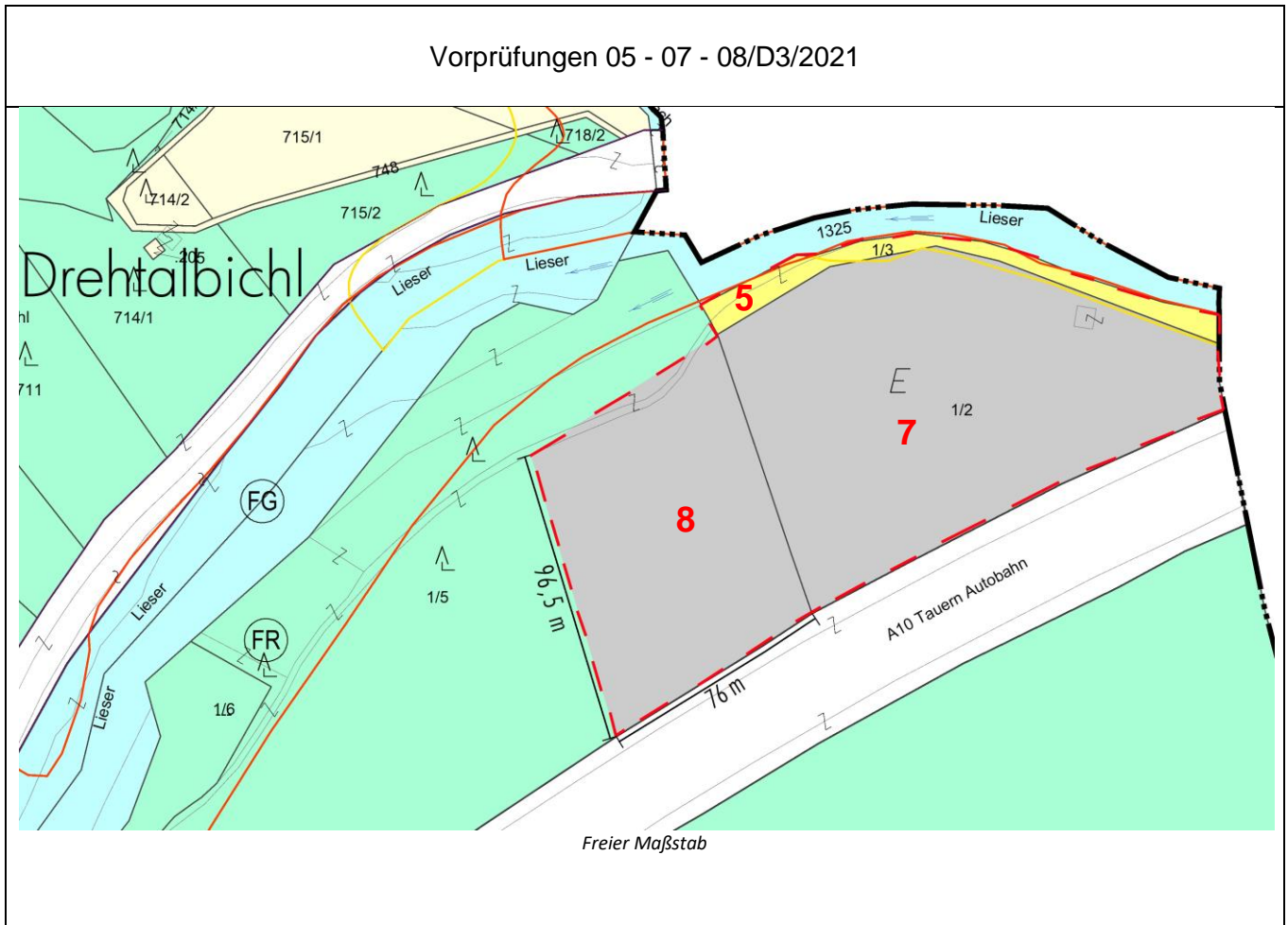
Flächenwidmungsplan Legende Flächenwidmungsplan (Auszug)
Auszug Darstellung im Flächenwidmungsplan Blatt D3

Teilbebauungsplan TEILBEBAUUNGSPLAN „ASZ“

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN – Ausschnitt Legende:

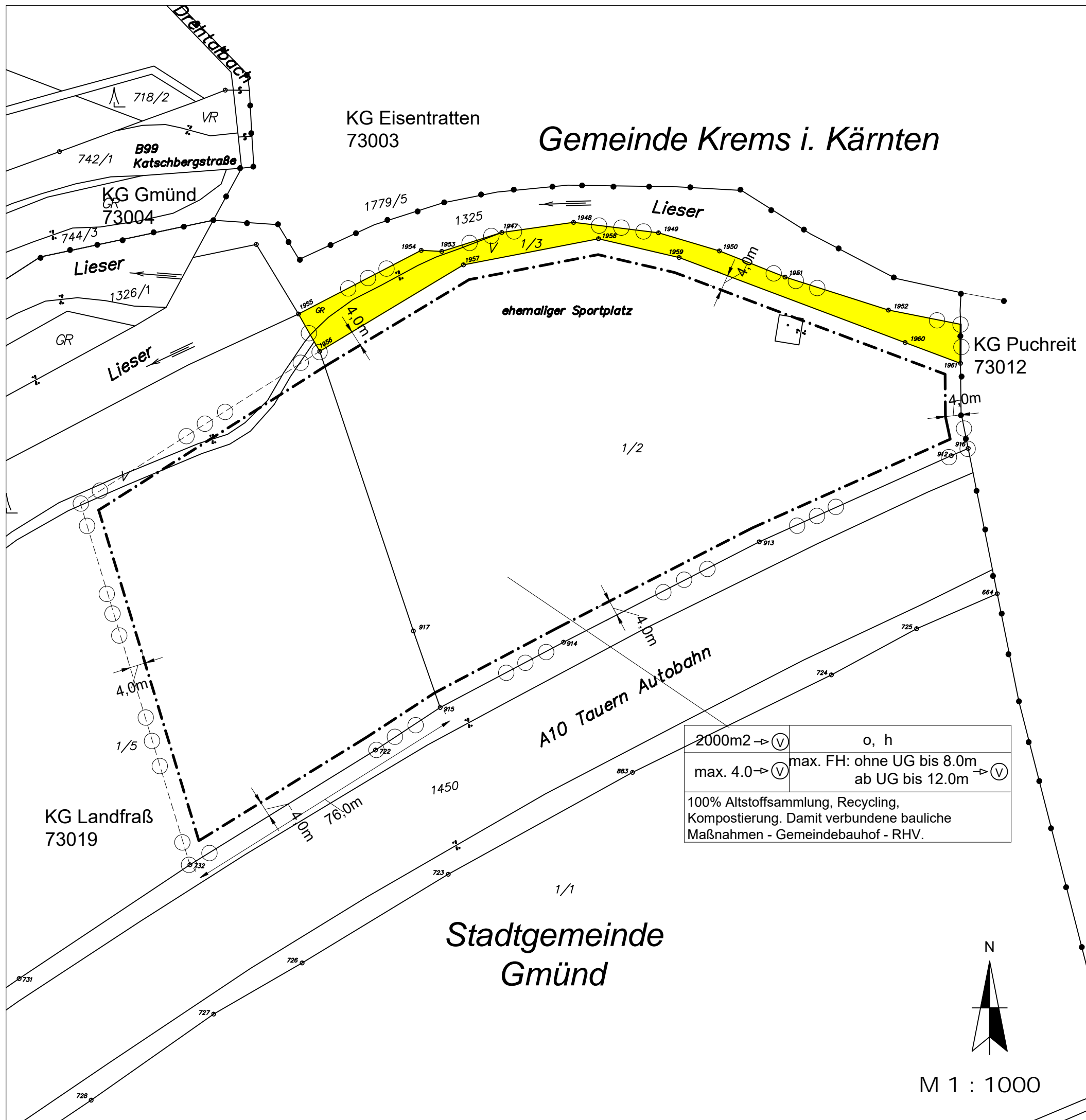
Legende zum Flächenwidmungsplan (Auszug) (Grundlage: Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 1995 idgF.) <i>Darstellung nur jener Widmungskategorien, die auf den FWP-Ausschnitten vorkommen.</i>	
A. BAULAND:	
	1. GEWERBEGEBIET
B. GRÜNLAND:	
	1. FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND
15. WALD	
	
10. GEWÄSSER	
	
C. VERKEHRSFLÄCHEN:	
VERKEHRSFLÄCHE	
	
DARSTELLUNG VON GEBIETEN UND EINRICHTUNGEN, DEREN GESTALTUNG DEM GEMEINDERAT NICHT OBLIEGT:	
	Gemeindegrenze

Flächenwidmungsplan – Ausschnitt Blatt D3:



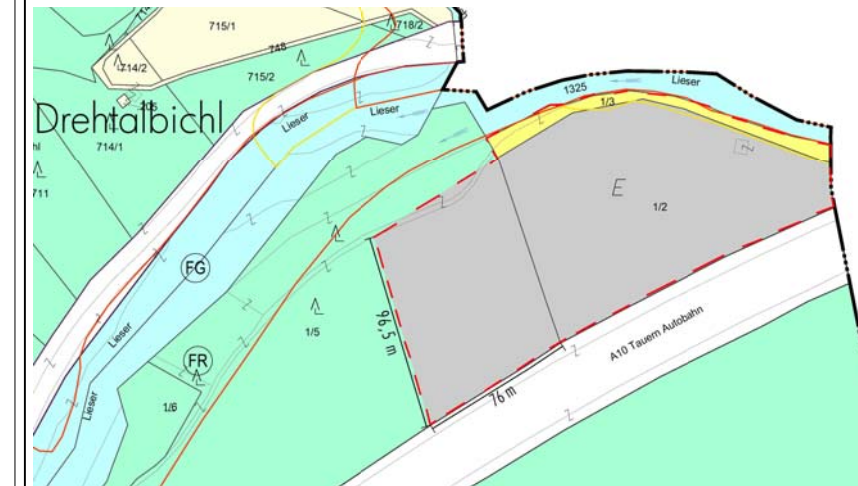
5, 7 und 8 = Flächenwidmungsplan Verfahrensfall aus 2021

Teilbebauungsplan:



Teilbebauungsplan "ASZ"
Interkommunales Altstoffsammelzentrum
RECHTSPLAN
ENTWURFSKUNDMACHUNG 2022

Auszug Flächenwidmungsplan Blatt D3



Legende:

- ○ ○ ○ ○ ○ Planungsraum
- — — — — Grundstücksgrenze laut Kataster
Grundlage DKM April 2019 (BEV)
- - - - - Begrenzung Baugrundstück
- ● ● ● ● Grenze Katastralgemeinde
- · - · - · - · Baulinie
- (V) Verweis Verordnungswortlaut

Bebauungsbedingungen im Geltungsbereich:

Mindestgröße der Baugrundstücke	Bebauungsweise: o = offen, h = halboffen
Bauliche Ausnutzung der Grundstücke - max. Baumassenzahl (BMZ)	Firsthöhe (FH): ohne Untergesch.(UG) ab Untergeschoß (UG)
Art der Nutzung	

Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates:

Zahl: 852-2021-95/1

Vermerk über das Inkrafttreten:

Planverfasser: ARCHITEKTURBÜRO PEYKER

Grabenstrasse 23
 8010 Graz / Austria
 tel. +43 / 316 / 825 440
 fax +43 / 316 / 825 440 - 29
 www.archconsult.com



2000m2 → (V)	o, h
max. 4.0 → (V)	max. FH: ohne UG bis 8.0m ab UG bis 12.0m → (V)
100% Altstoffsammlung, Recycling, Kompostierung. Damit verbundene bauliche Maßnahmen - Gemeindebauhof - RHV.	

ERLÄUTERUNGEN

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„ASZ“

(INTERKOMMUNALES ALTSTOFFSAMMELZENTRUM)

Mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung soll die administrative und rechtliche Umsetzung von Projektvorstellungen gemeinsam und mit abgestimmter rechtskonformer Sachlichkeit gewährleistet sowie zugleich genügend Spielraum für eine Projektabstimmung geschaffen werden.

0. SACHVERHALT:

Die Gemeinden Gmünd, Trebesing und Krems haben die Notwendigkeit, ihre bestehenden Anlagen für die Abgabe von Müllfraktionen an den Stand der Technik anzupassen. Der Reinhaltverband Lieser- und Maltatal hat dazu ein Konzept in Abstimmung mit den Gemeinden ausgearbeitet, welches die Errichtung eines gemeinsamen Altstoffsammelzentrums (ASZ) im Bereich der Gemeindegrenze Krems/Gmünd vorsieht.

Die Gemeinden Gmünd und Krems verfügen über Eigengrund in Nachbarschaft in einer für das Projekt günstigen Raumlage.

Es sollen in der ersten Baustufe die Themenbereiche Altstoffsammlung und Grün- und Strauchschnitt behandelt und gemeinsam gelöst werden. Die Errichtung und der Betrieb eines ASZ für 3 Gemeinden (Gmünd/Trebesing/Krems) und die Errichtung und der Betrieb einer Kompostieranlage für 4 Gemeinden (Malta/Gmünd/Trebesing/Krems) sollen umgesetzt werden.

Der bestehende Reinhaltverband Lieser- und Maltatal wird das Projekt umsetzen.

In einer zweiten Baustufe soll die Möglichkeit einer energetischen Verwertung von biogenen Abfällen über eine Biogasanlage mit anschließender Kompostierung errichtet werden. An diesem Projekt können sich alle Gemeinden beteiligen bzw. auch strategische Partner beigezogen werden.

In einer dritten Baustufe ist die Möglichkeit einer gemeinsamen Restmüllsammlung mit Müllverwertung vorgesehen. An diesem Projekt können sich alle Gemeinden beteiligen bzw. auch strategische Partner beigezogen werden.

Weiters ist vorgesehen, dass die Gemeinde Krems in Kärnten ihren Gemeindebauhof im Bereich des ASZ integriert.

Für den Reinhaltverband sollen Büroflächen im Bereich des ASZ geschaffen werden und der Sitz des Verbandes dorthin verlegt werden.

Die Möglichkeit einer Baurestmassenverwertung in Kooperation mit dem ASZ ist im unmittelbaren Anschluss vorstellbar.

1. LAGE DES PLANUNGSGEBIETES

Der Projektbereich für das Interkommunale Altstoffsammelzentrum (ASZ) befindet sich im *Liesertal* im eng eingeschnittenen Talbodenbereich südlich des Lieser-Flusses auf ca. 794 m Seehöhe.

Im Süden schließen die Steilhänge der nördlichen Ausläufer des Tschiernock (*Am Rest*) mit den Stützen der A10-Tauernautobahn an die Änderungsfläche an. Nördlich folgen nach dem Lieser-Fluss

und der Katschberg Straße B99 die südlichen Ausläufer des Stubeck (*Fahrenbühel*) mit ebenfalls steilen Hangbereichen.

Als Naturinventar ist für den Änderungsbereich ein in Nord-Südrichtung die Tallage querender Wildtierkorridor im Siedlungsleitbild ersichtlich gemacht.

Die nächstgelegenen relevanten Siedlungsräume im Talbereich sind im Westen die Stadt Gmünd in ca. 1800m Luftlinie. Im Osten befinden sich in der Gemeinde Krems in Kärnten in ca. 450m Luftlinie ein gewerblicher Siedlungssplitter gefolgt vom Ortsrand von Eisentratten in ca. 830m Entfernung.

Nordlich des vorgesehenen Gewerbegebietes in der Gemeinde Krems in Kärnten befindet sich in ca. 200m Luftlinienentfernung im Südhangbereich eine Landwirtschaftliche Hofstelle (Grst. 81/1 KG Eisentratten). Diese Hofstelle weist freie Sichtbeziehung auf und befindet sich ca. 80m über dem Niveau des Altstoffsammelzentrums und Rotteanlage.

Nördlich des Projektareals befindet sich auf Talbodenniveau ein Holzmanipulationsplatz auf Grst. 93/3 (Teil) und .182 KG Eisentratten und östlich des Projektareals der ehemalige Bauhof der Gemeinde Krems i. K. (Grst. 368/1 (Teil) und 370 (Teil) KG Puchreit). Beide Flächen weisen Bauland Gewerbegebiet teilweise umgeben von Grünland-Immissionsschutzstreifen am Gewässer auf.

Westlich befindet sich auf dem Grst. 1/6 der KG Landfraß in ca. 150m Luftlinienentfernung das Krafthaus Kremsbrücke-Unterstufe der Kelag.

Für die Verkehrserschließung bietet sich nördlich des Projektareals die Katschberg Straße B99 als überregionaler Verkehrsträger an - die Straßenanbindung soll durch den Bestandsweg südlich der Lieser und über das Gemeindegebiet von Krems in Kärnten erfolgen.

Topografie:

Die vorgesehene Widmungsfläche Gewerbegebiet befindet sich auf einem aufgeschütteten Gelände-Teilbereich (ehemals Fußballplatz) mit deutlichem Niveauunterschied zur nördlich das Gebiet umfahrenden Verkehrsfläche und nochmaligem Niveauunterschied zum nachfolgenden Flussbett der *Lieser*. Südlich schließen steile Berghänge mit den Stützen der A10-Tauernautobahn an.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ist dem §52 des K-ROG2021 idGF. zu entnehmen:

§ 52 Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

(1) Wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist sowie der Verwirklichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung dient, darf der Gemeinderat mit Verordnung einen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beschließen.

(2) Der Gemeinderat hat mit Verordnung für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m² einen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zu beschließen.

(3) Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Bebauungsbedingungen sind in Form eines Teilbebauungsplanes oder eines Gestaltungsplanes festzulegen. Die Flächenwidmungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des 2. bis 4. Abschnittes des dritten Hauptstückes dieses Gesetzes festgelegt

werden, die Bebauungsbedingungen nur im Einklang mit den Bestimmungen des 7. Abschnittes des dritten Hauptstückes.

(4) Für das Verfahren für den Beschluss eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans gelten die Verfahrensvorschriften für den Beschluss über den Flächenwidmungsplan sinngemäß.

1.1 Flächenwidmungsplan

Im 2. Abschnitt des K-ROG2021 wird im §13 die Flächenwidmungsplanung normiert.

Es sind zu beachten:

- das örtliche Entwicklungskonzept,
- die voraussehbaren wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Erfordernisse der Gemeinde,
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Ortsbild,

In der grafischen Darstellung sind die Änderungsflächen mit ihrer neuen Zielwidmung dargestellt.

1.2 Änderungsvorhaben Flächenwidmungsplan

Das Planungsgebiet für das ASZ mit Ergänzungsflächen betrifft die Grundstücke 1/2, 1/3 und 1/5 der KG Landfraß.

Folgende Vorprüfungen zum Flächenwidmungsplan der StG. Gmünd sind dazu angelegt:

Verfahrensfall Nr. 05/D3/2021:

Die Änderung in **Verkehrsfläche** bezieht sich auf die Zufahrtsstraße zwischen der Lieser und dem Projektgebiet und bildet die äußere Straßenanbindung des Projektareals sowie umfährt das Projektgebiet im Norden. Die Verkehrsfläche ist niveaumäßig tiefer als das Projektareal.

Verfahrensfälle Nr. 07/D3/2021 und 08/D3/2021:

Die Änderung in **Gewerbegebiet** bezieht sich auf die erforderliche Baulandwidmung für das Interkommunale Altstoffsammelzentrum, Kompostieranlage, Hallenbauten, Zwischenlagerung von Baurestmassen und mobile Brechanlage und sonstige erforderliche Baulichkeiten.

1.3 Bebauungsplan

Im 7. Abschnitt werden die Bebauungsbedingungen gemäß §48 K-ROG2021 normiert.

Gemäß §47 inVerbm 48(5) des K-ROG2021 dürfen Bebauungspläne dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Sie haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen.

Gemäß §48 des K-ROG2021 kann für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes ein Teilbebauungsplan erlassen werden, wenn das zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist. Für die im ggst. Fall zusammenhängende Baulandfläche größer 10 000m² besteht die Verpflichtung zur Teilbebauungsplanung.

Gemäß §47(6) sind im textlichen Bebauungsplan Mindestbedingungen festzulegen:

- Mindestgröße der Baugrundstücke (siehe § 4 dieser Verordnung)
- Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (siehe § 5 dieser Verordnung)
- die Bebauungsweise (siehe § 6 dieser Verordnung)
- die Bauhöhe (§ 7 dieser Verordnung)
- Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen (§ 8 dieser Verordnung)

Gemäß §47(7) dürfen im Teilbebauungsplan je nach örtlichen Erfordernissen weitere Bebauungsbedingungen festgelegt werden.

Gemäß §48(1) gilt:

(1) Der Gemeinderat darf in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen, dem örtlichen Entwicklungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und dem generellen Bebauungsplan durch Verordnung für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes einen Teilbebauungsplan beschließen, wenn dies zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist. Die Erlassung von Teilbebauungsplänen für im Grünland gesondert festgelegte Grundflächen, ausgenommen Grundflächen für Erholungszwecke ohne spezifische Erholungsnutzung, ist zulässig.

1.4 Zu beachtende Planungsvoraussetzungen

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK2014):

Die Planbeilage zum örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmünd sieht für den ggst. Bereich im Siedlungsleitbild Blatt 6 für überwiegende Teilbereiche die Sport- und Erholungsfunktion vor.

Weiters sind ersichtlich gemacht:

Waldentwicklungsplan mit Schutzfunktion, ein Wildtierkorridor sowie die Gewässer-Gefahrenzone der Lieser.

Konkrete siedlungspolitische Zielsetzungen für Gewerbefunktionen sind im ÖEK2014 für den ggst. Teilraum an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Krems in Kärnten nicht ableitbar.

Im Themenbereich der **überörtlichen Gemeindefunktionen** ist zum Allgemeinen Leitbild / Ziele und Maßnahmen (ÖEK S. 48) jedoch formuliert:

- *Die Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie die Initiierung von Kooperationen mit Nachbargemeinden und Nutzung von Agglomerationsvorteilen sind weitere Entwicklungskriterien.*
- *Die Ausschöpfung des naturräumlichen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Potenzials unter Berücksichtigung der angeführten Ziele ist im siedlungspolitischen Interesse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.*

Insbesondere sollen Vorhaben mit Nachbargemeinden koordiniert und Konzepte gefördert werden, die der Zusammenarbeit dienen. (ÖEK S. 49)

Weiters sind Maßnahmen zur Initiierung und Förderung von Standort-/Interessensgemeinschaften vorzusehen (ÖEK S. 50).

Zur Erfüllung der Grundsätze des Kärntner Raumordnungsgesetzes, insbesondere §2(1) Zi. 11 ist *im Hinblick auf bestehende und zu schaffende Versorgungsstrukturen (auch) für entsprechende Entsorgungsstrukturen ausreichend Vorsorge zu treffen.* Weiters ist gem. Zi. 13 *im Sinne einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden eine Wiederverwertung von Flächen, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben, anzustreben (Flächenrecycling)*

Gemäß §2(2) Zi.2. *sind rechtswirksame raumbedeutsame Maßnahmen und Pläne von Gebietskörperschaften zu berücksichtigen, die örtliche Raumordnung hat der überörtlichen Raumordnung zu*

entsprechen; auf raumbedeutsame Maßnahmen und Pläne anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, ist Bedacht zu nehmen.

Durch die ggst. Änderung und Festlegung als Interkommunales Altstoffsammelzentrum werden vorrangig die dargestellten Zielsetzungen erfüllt. Am ggst. Areal sollen zugleich der Bauhof der Gemeinde Krems und der Bürostandort des Reinhalteverbandes Lieser- und Maltatal errichtet werden.

Die vorgelegte Verordnung entspricht daher den vom Gesetzgeber vorgesehenen raumplanerischen Zielsetzungen sowie dem siedlungspolitischen Willen der StG. Gmünd.

Wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Erfordernisse:

Es besteht für die Gemeinden Gmünd, Trebesing und Krems die Notwendigkeit, ihre bestehenden Anlagen für die Abgabe von Müllfraktionen an den Stand der Technik anzupassen.

Die ggst. Lage des Verordnungsgebietes wird aufgrund der Erschließungsvoraussetzungen an einer überregionalen Verkehrsanbindung und Raumlage innerhalb des Gemeindegebietes fern von Siedlungsschwerpunkten als raumplanerisch günstig bezeichnet. Das ggst. Gebiet ist vollständig erschlossen bzw. sind Erschließungsergänzungen ohne besonderen unwirtschaftlichen Aufwand herstellbar.

In Verbindung mit der Verfügbarkeit der Arealbereiche (Eigentum der StG. Gmünd und Gemeinde Krems i. Ktn.) zur Erfüllung der Erfordernisse für die Errichtung der vorgesehenen Entsorgungsstrukturen stellt dies die bestmögliche Voraussetzung dar.

Durch die vorgesehene Konzentration der vom Gesetzgeber den Gemeinden aufgetragenen Entsorgungspflichten für mehrere Gemeinden an einem zentral gelegenen Standort mit guter Erreichbarkeit wird davon ausgegangen, dass insbesondere den wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen entsprochen wird. Durch die interkommunale Konzentration der Anlage für mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Nutzung kann in den beteiligten Gemeinden der Bodenverbrauch mit Bodenversiegelung hochwertigerer Böden bestmöglich vermieden werden.

Kulturelle und soziale Erfordernisse sind von der Errichtungsabsicht nicht betroffen und waren daher nicht zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild:

Das Ortsbild umfaßt das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Grünanlagen, Gewässer, historisch bedeutende Anlagen u. ä. geprägt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt.

Die Betrachtung eines Ortes ist ohne die umgebende Landschaft unvollständig. Ein Landschaftsteil ist nicht ohne die darin befindlichen Orte (Siedlungsschwerpunkte) zu sehen.

Im ggst. Fall befindet sich das Projektareal an keiner Seite unmittelbar im Anschluss an bebaute Ortsbereiche. Weiters sind im nahen Talbereich keine historisch bedeutenden Anlagen (Archäologie, Denkmalschutz) mit prägender Wirkung im Gebiet vorhanden.

Das vorliegende Landschaftsbild zeigt derzeit überwiegend durch technisch-linienhafte Strukturen überprägte landschaftsbildabträgliche Strukturen ausgelöst durch den Baukörper der A10 Tauernautobahn. Es bestehen Gewerbenutzungen in nördlicher und östlicher Nachbarschaft in der Gemeinde Krems mit gewerblicher Bebauung sowie westlich davon im Gebiet der Gemeinde Gmünd der Funktionsbau des Krafthauses Kremsbrücke im Anschluss an das Projektareal.

Die Belastung des Landschaftsbildes im ggst. Teilraum und schmalen Talbereich ist daher schon im Bestand durch bestehende technische Einbauten deutlich vorhanden.

Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung:

Im ggst. Verordnungsgebiet ist keine landwirtschaftliche Hofstelle (landw. Wohngebäude in Verbindung mit landw. Wirtschaftsgebäude) vorhanden. Weiters sind die Flächen als Brachflächen bzw. künstlich aufgeschüttete Bereiche teilweise innerhalb von Gefahrenzonen Flussbau gelegen und daher überwiegend nicht landwirtschaftlich genutzt. Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlicher Betriebsführung sind daher im Umfeld nicht zu erwarten. Die Flächen weisen keine für den Ackerbau bzw. für Grünland besondere Bodenwertigkeit auf.

1.5 Verfahren

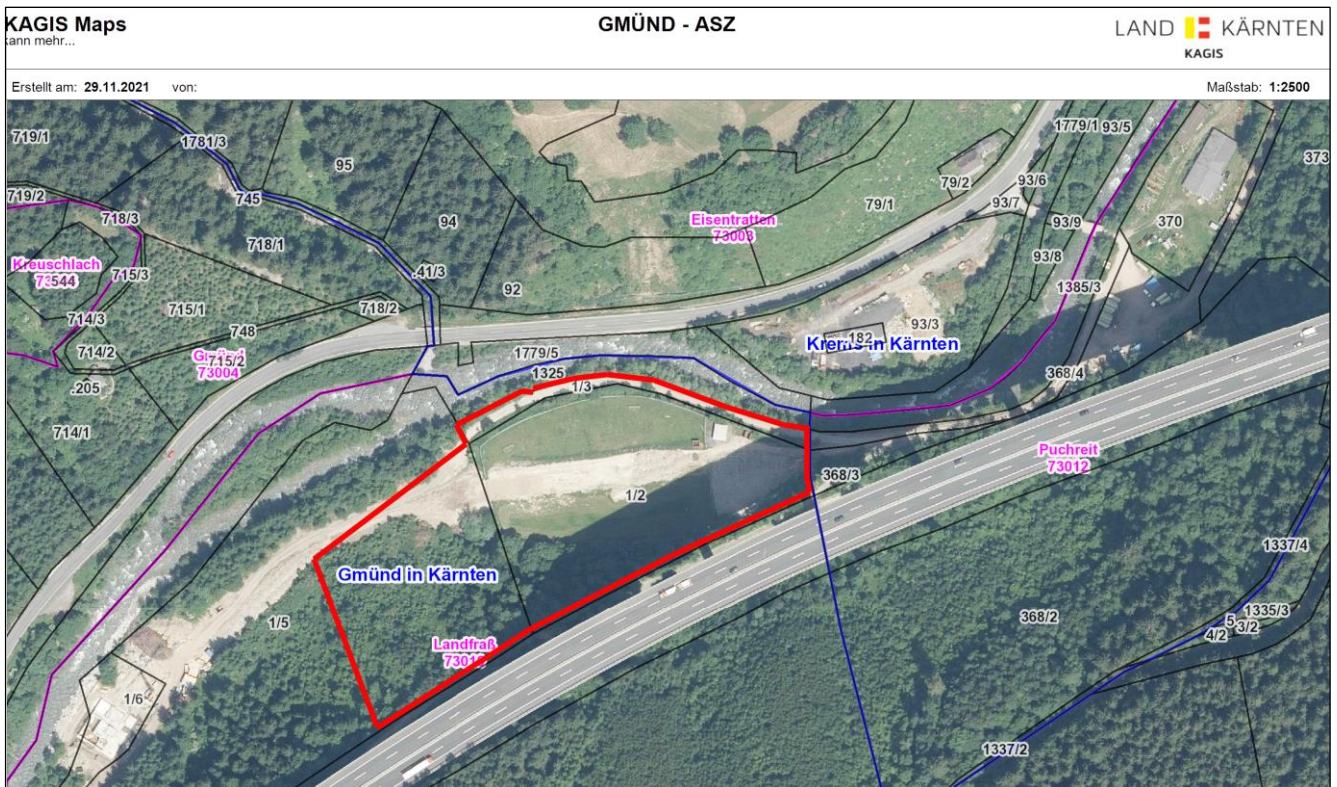
Gemäß §52 des K-ROG2021 idgF. gelten für dieses Verfahren für den Beschluss eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes die Verfahrensvorschriften für den Beschluss über den Flächenwidmungsplan sinngemäß.

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Für das Verfahren der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gelten daher die Verfahrensvorschriften für die Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen in §§ 38 und 39 sinngemäß mit der Maßgabe, daß sowohl die Festlegung von Flächenwidmungen als auch von Bebauungsbedingungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung bedürfen.

2. NUTZUNGSVORGABEN

2.1 Luftbild



2.2 Nutzung

Auf den ggst. Grundstücken 1/2 und 1/3 KG Landfraß bestehen derzeit keine forstwirtschaftlichen Interessen (*Schreiben der BH Spittal/Drau - Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft vom 14.10.2021 - Zahl:SP13-FLÄW-1204/2021 (003/2021)*). Jedoch ist zusätzlich die Waldeigenschaft für das Grst. 1/5 KG Landfraß zu prüfen und eine Rodungsbewilligung erforderlich.

Betreff möglicher ökologischer Auswirkungen des Projektvorhabens ist die Naturschutzbehörde damit zu befassen.

2.3 Emissionen

Aufgrund der vorgesehenen Rotteflächen/Kompostierung und vorgesehenen Anlieferqualitäten und -mengen wird mit Geruchsentwicklung zu rechnen sein, dessen Ausmaße derzeit unbekannt sind.

Im Hinblick auf mögliche Immissionseinflüsse auf bestehende Siedlungsgebiete mit Wohnfunktionen sowie auf die in ca. 200m Entfernung befindliche Hofstelle nördlich des Areals (Gemeinde Krems) ist die voraussichtliche Situation umwelthygienisch gutachterlich zu prüfen.

2.4 Gefährdungsbereiche

Gewässer:

Der ggst. Planungsraum ist laut Flächenwidmungsplan von Gefahrenbereichen der Lieser betroffen.

Insbesondere ist die Wegführung auf dem Grst. 1/3 innerhalb der Gefahrenzone gelb des Kompetenzbereiches der Bundeswasserbauverwaltung.

Es ist die Stellungnahme der Bundeswasserbauverwaltung erforderlich.

Geologie:

Zu Gefahrenbereichen liegt eine positive amtliche Stellungnahme des Landes Ktn.-Abt8-Unterabteilung GGM vom 4.10.2021 (GZ:08-BA-1687/2-2021) mit Auflagen vor.

Darin sind folgende Auflagen vorgeschrieben:

- Um eine standortsichere Bebauung zu ermöglichen, ist ein 3 m hoher Erdwall (Anschüttung) an der südwestlichen Widmungsgrenze entlang der gesamten Fläche zu errichten. Dieser dient als Sturzraum für mögliche Felsstürze und kann als geeignete Objektschutzmaßnahme für Lagerplatz und Nachrotte gesehen werden.
- Alle anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos auf Eigengrund oder durch Einleitung in den Vorfluter zu verbringen.

Sicherheitszone Bundesautobahn A10:

Teile des Projektareals befinden sich voraussichtlich innerhalb der 40m Abstandszone Bundesautobahn gemäß §21 Bundesstraßengesetz 1971 idGF. Es ist daher die Bundesstraßenverwaltung mit dem ggst. Änderungsvorhaben zu befassen.

2.5 Wegerschließung

Das Areal soll von der Katschberg Straße B99 ausgehend über den bestehenden Zufahrtsweg in der Gemeinde Krems in Ktn. auf den Grst. 93/7, 1779/1 (Gewässer), 93/9, 1779/2 (Gewässer) KG Eisentratten sowie das Grst. 1385/3 (Gewässer) und Freilandgrundstück 386/4 KG Puchreit aus östlicher Richtung erschlossen werden. Die weitere innere Baugebieterschließung erfolgt im Gebiet der StG. Gmünd und erfolgt gemäß dem Teilbebauungsplan „ASZ“.

Aufgrund der Nutzungserweiterung im Gebiet ist die ggst. Einbindung in die B99 straßenrechtlich zu prüfen. Dazu ist laut Stellungnahme des Straßenbauamtes (Abt.9 BSA-Spittal) ein verkehrstechnisches Gutachten/verkehrstechnische Untersuchung vorzulegen.

2.6 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Projektgemäß sind als Hauptversorger für die Nutzungsbereiche vorgesehen:

- Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Krems,
- Anschluss an die Gemeindeabwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Krems,
- Versickerung der Oberflächenwässer auf Eigengrund bzw. Ableitung zum Lieserfluss.

Zu den Anschlussabsichten sind von den jeweiligen Kompetenzbereichen Stellungnahmen erforderlich insbesondere erfordert eine angedachte Einleitung in den Lieserfluss eine wasserrechtliche Genehmigung.

Die Möglichkeit zur Versickerung von Oberflächenwässern/Hangwässer auf Eigengrund ist durch ein geotechnisches Gutachten mit Beurteilung der Versickerungseigenschaft für das Projektvorhaben in Verb. mit der Gesamtfläche des Gewerbegebietes zu prüfen. Erforderlichen Qualitäts- und Mengenkriterien sind bekanntzugeben.

Eine eventuell vorgesehen Einleitung in die *Lieser* ist wasserrechtlich zu beurteilen.

2.7 Strom / Telekommunikation

Die vollständige Versorgung ist im Gebiet sichergestellt.

Zum Projekt ASZ ist vorgesehen:

- Anschluss der Stromversorgung an das Kelag-Netz,
- Anschluss an das Leitungsnetz der PTV oder Breitbandnetz der BIK.

3. TEILBEBAUUNGSPLAN ALLGEMEIN

Der Wirkungsbereich dieses Teilbebauungsplanes sieht eine offene bzw. halboffene Bebauung mit Maximalhöhen von Gebäuden vor.

Die Erschließung des Bauplatzareals erfolgt als Fortsetzung der bisher schon bestehenden Stichstraße aus dem Osten über die Gemeinde Krems, der Straßenbestand wird als innere Baugebietserschließung fortgesetzt und kann variieren.

3.1 Erläuterungen zur Verordnung des Teilbebauungsplanes

In der zeichnerischen Darstellung ist die bisherige Grundstückskonfiguration der DKM des BEV (April 2019) entnommen.

zu § 4: Mindestgröße von Baugrundstücken

Die Mindestgröße wird mit 2000m² vorgesehen, weil Gewerbebetriebe naturgemäß einen durchwegs erhöhten Flächenbedarf für Gebäude und notwendige Ergänzungsflächen aufweisen.

zu § 5: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Die Baumassenzahl (BMZ) ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt. Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ist so festzulegen, dass für die Aufenthaltsräume in Gebäuden ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne gewährleistet ist. Die Baumassenzahl gibt an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

$$\text{BMZ} = \frac{\text{Baumasse in m}^3}{\text{Baugrundstücksfläche in m}^2}$$

Gemäß Projekteinreichung wurde seitens Projektwerber eine derzeit erforderliche BMZ mit 1,59 bekanntgegeben. In Anbetracht möglicher betriebsnotwendiger Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die BMZ mit max. 4.0 festgelegt. Möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sind zu beachten und deren Wirkung durch Verbesserungsmaßnahmen abzuschwächen.

Zur Vermeidung umfangreicher gewerblicher projektabweichender Nutzungen wird die Gebäudenutzung auf den insgesamt vorgesehenen interkommunalen Verwendungszweck abgestimmt.

zu § 6: Bauungsweise

Die offene Bauweise ist definiert, wenn Gebäude oder bauliche Anlagen freistehend unter Einhaltung von Abständen zu Grundstücksgrenzen errichtet werden.

Die halboffene Bauweise ist definiert, wenn Gebäude an einer Seite an der Grundstücksgrenze unmittelbar aneinandergelagert sind, ansonsten jedoch frei ohne weiteren Gebäudeanschluss erbaut werden.

zu § 7: Bauhöhe

Die angemessen festgelegte Bauhöhe bezieht sich auf den Anlassfall des Altstoffsammelzentrums mit Gemeindebauhof, Garagen und Lagerflächen (Hallenbauten) mit teilweise unterschiedl. Bauhöhen aufgrund der beabsichtigten Funktion.

Gemäß der zum Zeitpunkt der derzeit geltenden OIB-Richtlinie/Begriffsbestimmungen *ist ein unterirdisches Geschoß (UG=Kellergeschoß) dann gegeben, wenn dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu nicht mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen.*

Es ist vorgesehen, die Nutzungsvorhaben in zeitlicher Hinsicht sukzessive zu entwickeln und Bau- maßnahmen vorzunehmen. Die Regelungsmechanismen berücksichtigen die Positionierung der baulichen Anlagen teilweise in der schon bestehenden Aufschüttungsfläche, es wurde das vorhandene unterschiedliche Gelände in der Berechnung der Bauhöhe berücksichtigt.

Die Höhenentwicklung von Nebengebäuden und Garagen wird ebenfalls durch die Gesamt- höhe/Firsthöhe der baulichen Anlagen beschränkt.

zu § 8: Ausmaß der Verkehrsflächen

Im ggst. Fall bestehen die vorgesehenen Zufahrten und Wege schon im Bestand. Die inneren Manipulationsflächen bzw. Verkehrswege und Umkehrplätze sind frei gestaltbar und richten sich nach dem Bewirtschaftungserfordernis.

Die Notwendigkeit der Flächenressourcen für mindestens 1 PKW-Abstellplatz je 50m² Bruttogeschöß- fläche von Büro- und Werkstättenflächen in Erd- und Obergeschoß(en) wird für den jeweiligen Bauplatz als erforderlich erachtet.

Die Abstellplätze sind als Mitarbeiter-Abstellplätze und Kundenparkplätze definiert und sind im Lageplan zur Einreichung in Anzahl und Lage darzustellen.

zu § 9: Baulinien

Zur siedlungsstrukturell geordneten Bebauung wurden Baulinien im Teilbebauungsplan festgelegt. Diese sind Mindestabstandslinien - darüberhinaus ist immer der konkrete Bauabstand nach den K- Bauvorschriften festzulegen, darf jedoch diese Mindestabstandslinien nicht unterschreiten.

Es wird mit einem größeren Anteil an LKW-Verkehr gerechnet. Insbesondere sind daher Abstände zu Verkehrsflächen erforderlich, um im straßennahen Bereich keine Behinderung von Verkehrsflüssen zu verursachen.

zu § 10: Solarthermie und Photovoltaik

Die Anlagen wurden ermöglicht, um den sparsamen Umgang mit Energie zu fördern.

zu § 11: Gestaltung Außenanlagen

Zur orts- und landschaftsbildlich besseren Einpassung von technischen Bauwerken, insbesondere Hallenbauten wird ein Bepflanzungsgebot verordnet.

Es sind überwiegend heimische und für das Gebiet und die Bodenqualität standortgerecht geeignete Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu wählen, um den bestmöglichen Erfolg zu erzielen. Für eine fachgerechte Bepflanzung und erforderlichenfalls laufende Pflege ist Sorge zu tragen.

Die Bepflanzung kann unmittelbar am Betriebsgelände erfolgen oder auch im Bereich der Böschung zur Lieser - der letztgenannte Standort ist mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären.

Um eine standortsichere Bebauung zu ermöglichen, ist ein 3 m hoher Erdwall (Anschüttung) an der südwestlichen Widmungsgrenze entlang der gesamten Fläche in Richtung Hanglage im Bereich der A10-Tauernautobahn zu errichten (*siehe Stellungnahme Abt.8-Geologie-Land Kärnten im Anhang*). Dieser Wall dient als Sturzraum für mögliche Felsstürze und kann als geeignete Objekt- schutzmaßnahme für Lagerplatz und Nachrotte gesehen werden. Die Errichtung weiterer erforder- licher Erdwälle ohne Berücksichtigung der Baulinie ist nicht ausgeschlossen.

zu § 12: Oberflächenwässer

Anfallende Regenwässer und eine ev. Hangentwässerung, Dachwässer, Wässer von Verkehrs- flächen und sonstigen Betriebsflächen sind schadlos auf Eigengrund oder durch Einleitung in den Vorfluter zu verbringen. Maßnahmen zur Einleitung in den Vorfluter erfordern eine wasserrechtliche Bewilligung.

**STELLUNGNAHME
zum
KÄRNTNER UMWELTPLANUNGSGESETZ 2004**

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

**INTERKOMMUNALES ALTSTOFFSAMMELZENTRUM
„ASZ“**

Flächenwidmungsplanänderungen unterliegen gem. Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG2004) idF. LGBl 59/2021 der Prüfroutine dieses Gesetzes.

Bei den Widmungsfestlegungen zum ggst. Verfahren handelt es sich um folgende Vorprüfungspunkte:

(1) Verf. Nr. 05/D3/2021:

Umwidmung des Grst. 1/3 der KG Landfraß im Ausmaß von ca. 1 155 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Allgemeine Verkehrsfläche.

(2) Verf. Nr. 06/D3/2021:

Umwidmung von Teilen des Grst. 1/2 der KG Landfraß im Ausmaß von ca. 733 m² von Grünland - Sonderwidmung - Sport, Freizeiteinrichtung in Allgemeine Verkehrsfläche.

(3) Verf. Nr. 07/D3/2021:

Umwidmung von Teilen des Grst. 1/2 der KG Landfraß im Ausmaß von ca. 11 001 m² von Grünland - Sonderwidmung - Sport, Freizeiteinrichtung in Bauland Gewerbegebiet.

(4) Verf. Nr. 08/D3/2021:

Umwidmung von Teilen des Grst. 1/5 der KG Landfraß im Ausmaß von ca. 6 975 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland Gewerbegebiet.

Screening lt. Handbuch zur SUP – 2. Auflage 2007: Umweltrelevanzprüfung

Widmungskategorien:

- a) Bauland-Gewerbegebiet
- b) Verkehrsfläche

a) GEWERBEGEBIET

Prüfung der SUP Relevanz (Umweltrelevanz)		Ergebnis	
1	im Natura 2000 - Europaschutzgebiet	NEIN	weiter zu 2
2	im Nahbereich/Pufferzone 2000m zu 1	NEIN	weiter zu 4
4	Keine der angeführten Widmungskategorien	NEIN	Weiter zu 5
5	Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung	JA	Weiter zu 6
6	Geringfügige Änderung	NEIN	Weiter zu 7
7	Bestehendes ÖEK 2014 mit SUP	JA	Weiter zu 8
8	Umsetzung der im ÖEK 2014 enthaltenen Inhalte	NEIN	Akt ist an Umweltstellen weiterzuleiten

b) VERKEHRSFLÄCHE

Prüfung der SUP Relevanz (Umweltrelevanz)		Ergebnis	
1	im Natura 2000 - Europaschutzgebiet	NEIN	weiter zu 2
2	im Nahbereich/Pufferzone 2000m zu 1	NEIN	weiter zu 4
4	Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.4	NEIN	Weiter zu 5
5	Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.5	NEIN	Weiter zu 7
7	Das übergeordnete ÖEK wurde bereits einer SUP unterzogen	JA	Weiter zu 8
8	Die Widmung stellt eine Umsetzung der im ÖEK enthaltenen Planungsinhalte dar. Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	JA	SUP nicht erforderlich

Als **Bauland-Gewerbegebiet** gem. §20 K-ROG2021 idgF. sind festzulegen:

(1) Als Gewerbegebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Betriebsgebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe bestimmt sind, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen verursachen, im Übrigen,

1. für sonstige Betriebsgebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen und

2. Lagerplätze uä.,

und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Gewerbegebiet die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 erfüllen.

(2) Verkaufslokale des Einzelhandels – ausgenommen Kioske und Verkaufsstände zur Versorgung von Betriebsangehörigen – sind im Gewerbegebiet nur zulässig, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Produktionsstätte stehen und in ihnen überwiegend die dort erzeugten Produkte angeboten werden. Wohngebäude und Wohnungen sind im Gewerbegebiet nicht zulässig.

Als **Verkehrsfläche** gem. §26 K-ROG2021 idgF. sind festzulegen:

Als Verkehrsflächen sind die für den fließenden und den ruhenden Verkehr bestimmten Flächen festzulegen, die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind. Dazu gehören neben den Bestandteilen öffentlicher Straßen (§ 5 K-StrG 2017) auch Parkplätze. Soweit sie mit der Zielsetzung der Widmung als Verkehrsfläche vereinbar sind, sind auch bauliche Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 6 auf Verkehrsflächen zulässig.

Die vorgesehene Änderungsfläche und beabsichtigte Nutzung wurde im ÖEK 2014 der StG. Gmünd flächenmäßig nicht berücksichtigt.

Aufgrund des Screenings zu a) Gewerbegebiet ist der Akt den Umweltstellen zur UEP weiterzuleiten.

ANHANG:

- ÖEK-Siedlungsleitbild 2014: IST-SOLL Plan (Blatt D3) und Legendenausschnitt
- Flächenwidmungsplan: Auszüge aus WidmungenOnline zu den FWP-Verfahrenspunkten 05/D3/2021, 07/D3/2021 und 08/D3/2021 mit zugehörigen IST-SOLL – Lageplänen.
- Stellungnahmen:
 - Abt. 8 - Unterabteilung GGM-Geologie u. Gewässermonitoring v. 4.10.21.
 - Ktn. Landesreg. Abt.9 - SBA Spittal. E-mail vom 13.04.2022, GZ: 09-FLWI-1/155-2021 (005/2022).
 - BH Spittal/Drau - Bereich 8/Land- und Forstwirtschaft. Schreiben vom 14.10.2021.
 - A1 Telekom, per Mail v. 11.04. 2022
 - Abt. 12 - Wasserwirtschaft, per Mail v. 10.05.2022, GZ: 12-SP-ASV-7/1-2022 (002/2022) und v. 01.09.2021, GZ: 12-SP-ASV-7/4-2021 (002/2021)
 - Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, Schreiben vom 02.05.2022, GZ: 08-BA-1687/1-2022
 - ASFINAG, per Mail v. 15.04.2022
 - Abt. 3 – Fachliche Raumordnung, Vorprüfungen - Eingaben - Abt. 3 FRO
- Auszug Gemeinderatsbeschluss inkl. Auflagen

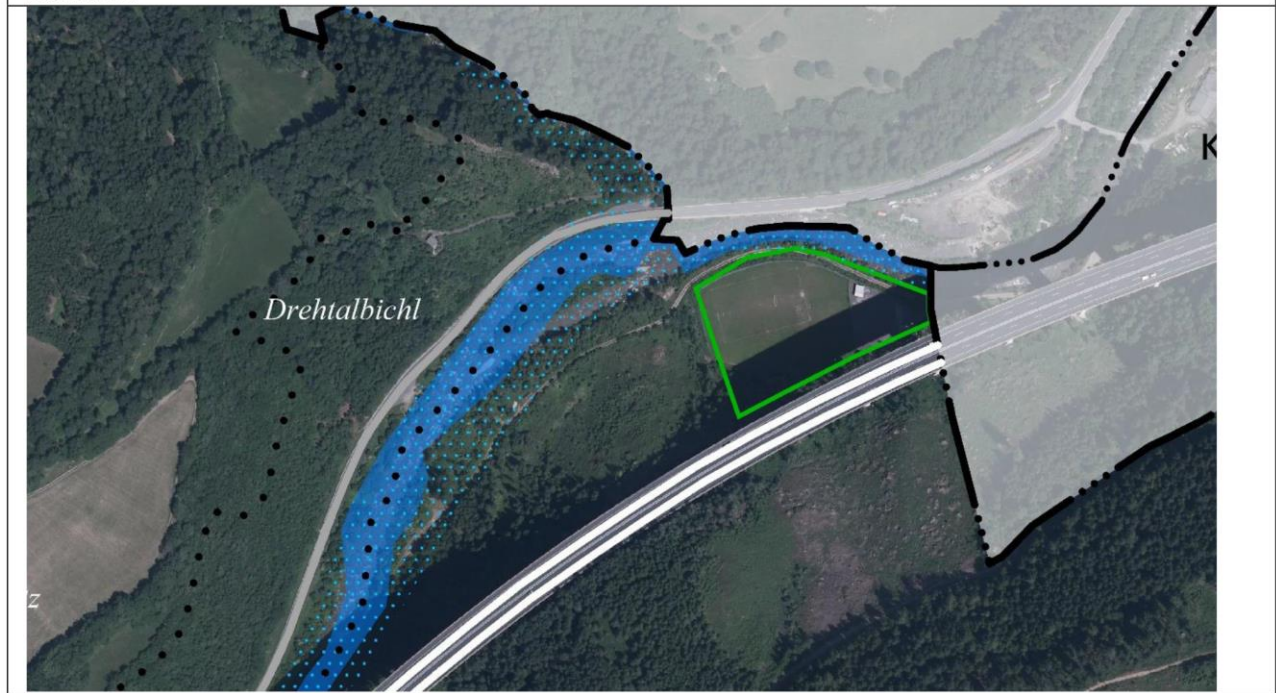
ÖEK - SIEDLUNGSLEITBILD:

StG. GMÜND - Widmungsantrag Verfahrensfall: VP 05-09/D3/2021

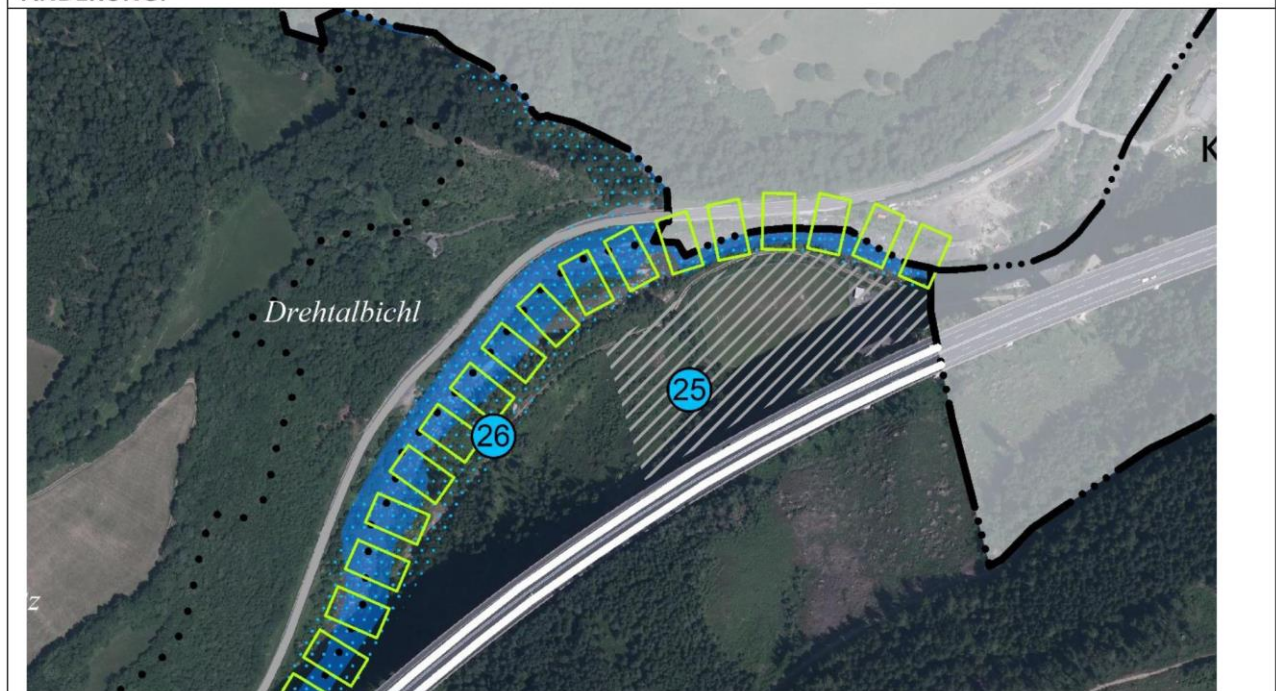
Angaben gem. §5(1) Planzeichenverordnung für FWP idgF.:

a) StG. Gmünd in Kärnten - KG: Landfraß 73019	a) Grundstück (od. Teile):	1/2, 1/3, 1/5
b) Maßstab 1:2500	d) Fläche in m ² :	siehe Vorprüfungen 05-09/2021
c) Beabsichtigte Änderung im Flächenwidmungsplan	Bestand: Grünland(Wald) und GL-Sportanlage	Änderung: Vorrangzone gewerbliche Funktion/Kleingewerbe
e) Auflagezeitraum:	Von:	Bis:
f) Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates:		

BESTAND:



ÄNDERUNG:



SONDERINFORMATION MIT ERLÄUTERUNGEN ZUR VP 05-09-2021:	
Ergänzende Informationen zum Plan Siedlungsleitbild - Plansymbol	
25	<p>Interkommunales Altstoffsammelzentrum (ASZ) des RHV Liesertal und Maltatal:</p> <p>Nutzungsabsichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halle Problemstoffsammlung, Verpackungen, wiederverwendb. Stoffe, und dergl. - Tierkadavercontainer, - Großraumwaage, - Kompostieranlage mit Haupt- und Nachrotte, - Bauhof, - Büro des Reinhaltverbandes (RHV), - Zwischenlager und Verarbeitung v. Baurestmassen und Bodenaushub, - Behandlung mit mobiler Brechanlage befristet 1x jährlich, - Künftiger Betrieb m. Betonmischanlage angedacht,
26	<p><i>Interkommunales Altstoffsammelzentrum des RHV Liesertal und Maltatal:</i></p> <p>Biogasanlage zur Verwertung der gasförmigen Stoffe aus dem ASZ - Verwertung als thermische (eventuell Nahwärmenetz Eisentratten) und elektrische Energie vorgesehen.</p>

Anmerkung:

Die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene Biogasanlage wird im Siedlungsleitbild erfasst, weist jedoch den eigenen Widmungspunkt VP 09/D3/2021 auf und ist betreff Widmungsfestlegung im Flächenwidmungsplan verfahrenstechnisch extra zu behandeln.

LEGENDE Siedlungsleitbild: Auszug



A7 Sport- und Erholungsfunktion u. sonstige spezifische Grünraumfunktionen



F4 Vorrangzone/ -standort gewerblich-geschäftliche Funktion, Kleingewerbe



E32b Grünverbindung - Freihaltezone - Siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)

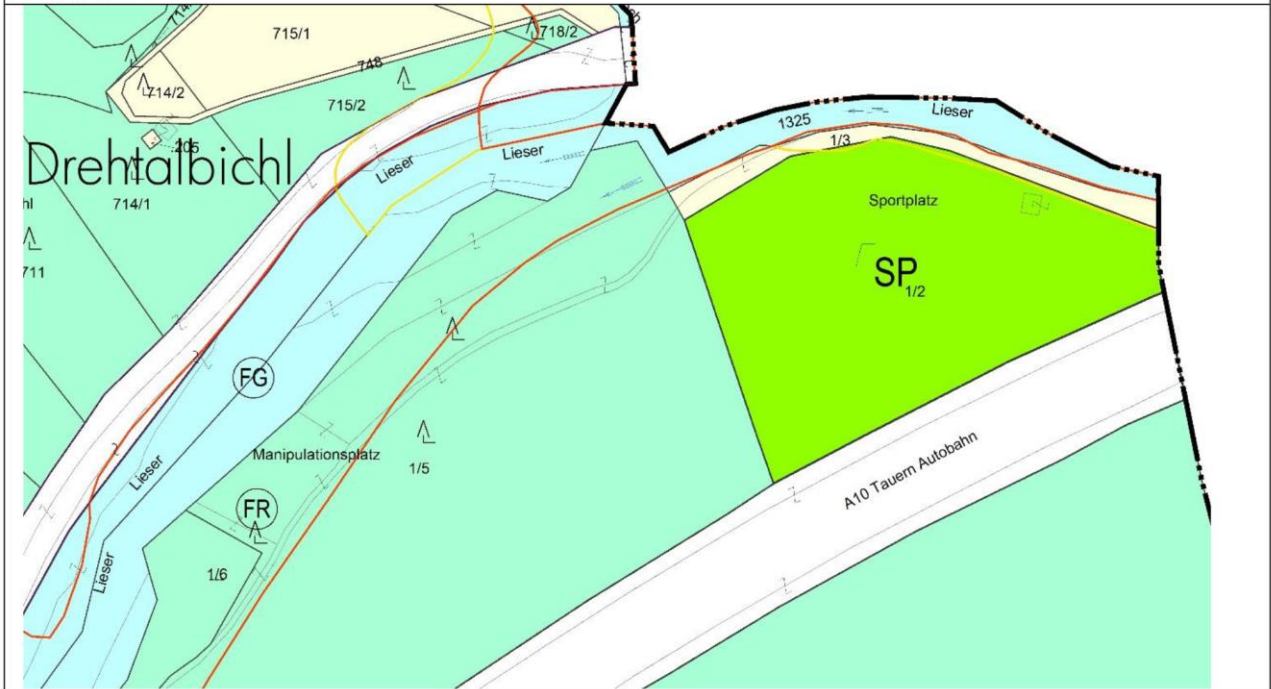
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN:

StG. GMÜND - Widmungsantrag Verfahrensfall: VP 05/D3/2021

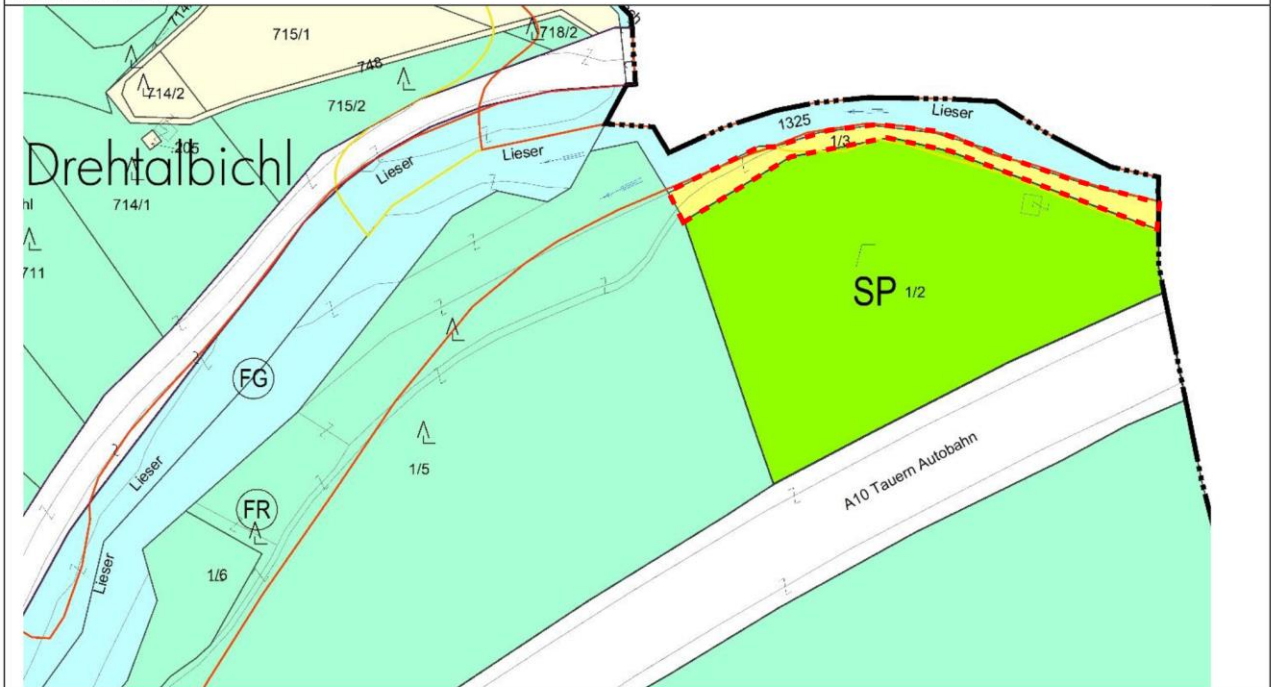
Angaben gem. §5(1) Planzeichenverordnung für FWP idgF.:

a) StG.Gmünd in Kärnten - KG: Landfraß 73019	a) Grundstück (od. Teile):	1/3
b) Maßstab 1:2500	d) Fläche in m ² :	1155
c) Beabsichtigte Änderung im Flächenwidmungsplan	Bestand: Grünland	Änderung: Verkehrsfläche
e) Auflagezeitraum:	Von:	Bis:
f) Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates:		

BESTAND:



ÄNDERUNG:



Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 5 **Jahr 2021** **Blatt: D3**

Gemeinde: GMÜND (20608)
Katastralgem.: LANDFRASS (73019)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
1/3	1155	1155	1155	1155			
Gesamt:	1155	1155	1155	1155			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Reinhaltverband Lieser- und	Malta 13	9854	Malta

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 9 - UA SBA Spittal
Bezirksforstinspektion
Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring
Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz
Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz
Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Sonstige: siehe Stellungnahme

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Stellungnahme gilt für VP Nr. 5 bis 9/2021

Der weitgehend ebene, großteils als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Nahbereich der A10 Tauernautobahn, der Lieser und der B99 Katschberg Straße. Die Fläche liegt an der Katschbergstraße zwischen Gmünd und Eisentratten, ca 800m südwestlich von Eisentratten. Teile der Flächen sind als GL-Sportanlage gewidmet.

Lt. ÖEK ist diesem Bereich abseits der Siedlungsgebiete eine Grünfunktion zugewiesen.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzen die Flächen an Verkehrsflächen sowie GL-Land- und Forstwirtschaft, welche als Wald ersichtlich gemacht sind, an. Mit Ausnahme der Fläche 1/6 (VP Nr. 5/2021) liegen die Flächen außerhalb der Roten Gefahrenzone der Lieser.

Seitens der Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg ist die Errichtung eines Interkommunalen Altstoffsammelzentrums (ASZ) des RHV Lieser-Maltatal geplant. Das Grundstück 1/6 im Südwesten ist abgesetzt, aber Teil des Vorhabens.

Geplant sind:
- Kompostieranlage
- Biogasanlage
- Restmüllsammlung

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

- Bauhof der Gde Krems
- Bürostandort RHV Lieser-Maltatal

Die Entwicklung ist in 3 Baustufen vorgesehen.

Mit dem Vorhaben soll ein Interkommunales Altstoffzentrum der Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg errichtet werden. Das Vorhaben liegt in verkehrlich und landschaftsräumlich günstiger Lage abseits der Siedlungsgebiete zu liegen. Durch die Interkommunalität wird ein öffentliches Interesse seitens der Gemeinden bekundet. Das Vorhaben entspricht den Entwicklungsabsichten der Gemeinden und kann raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden.

Aufgrund der Größe der Vorhabens ist eine Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich.

Darüber hinaus sind folgende Abklärungen erforderlich:

- Gemeinde: Innere verkehrliche Anbindung
- Abt. 9: Abstand zur A10, Zufahrt/Einbindung B99
- Abt. 8 - SUP: Nutzungskonflikte
- Abt. 8 - Naturschutz: ökologische Auswirkungen
- Abt. 8 - Geologie: Baulandeignung
- Abt. 12: Gefahrenzonen
- BFI: Forstliche Auswirkungen

Bearbeiter Angermann Michael, Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Zurückgestellt

Freigegeben: 02.08.2021 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 11.08.2021 14:01:27

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Bearbeiter: AMACHE

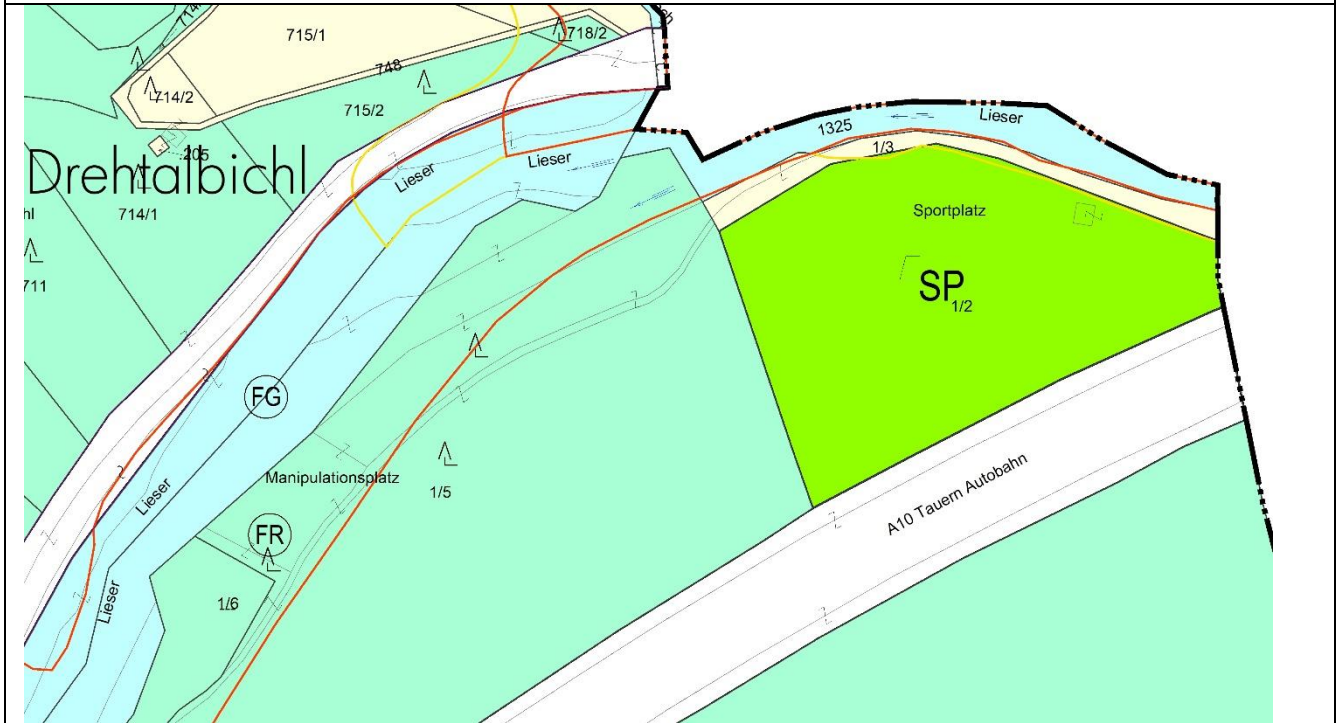
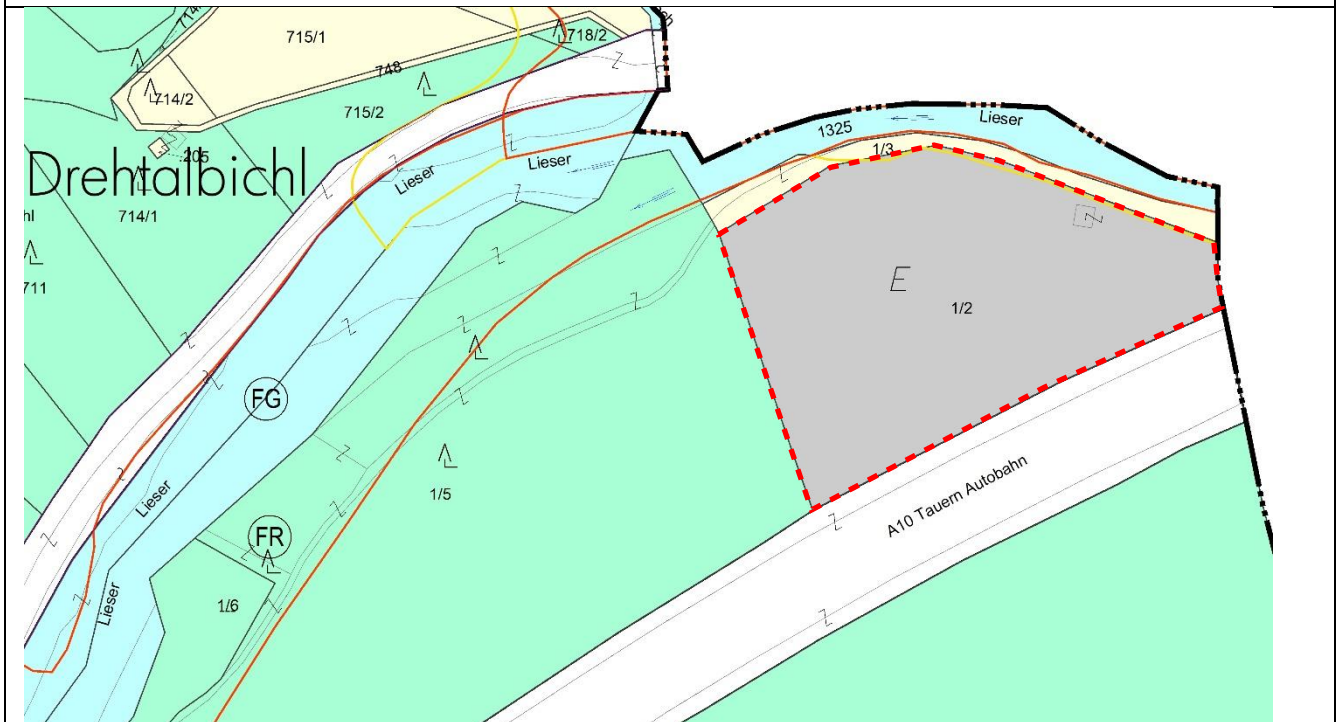
Gutachtentext

Siehe Dokument: 03-WDB-20608/5-2021 (010/2021)

StG. GMÜND - Widmungsantrag Verfahrensfall: VP 07/D3/2021

Angaben gem. §5(1) Planzeichenverordnung für FWP idgF.:

a) StG.Gmünd in Kärnten - KG: Landfraß 73019	a) Grundstück (od. Teile):	1/2
b) Maßstab 1:2500	d) Fläche in m ² :	11 732
c) Beabsichtigte Änderung im Flächenwidmungsplan	Bestand: GL-Sportanlage	Änderung: BL-Gewerbegebiet
e) Kundmachungszeitraum:	Von:	Bis:
f) Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates:		

BESTAND:**ÄNDERUNG:**

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 7 **Jahr 2021** **Blatt: D3**

Gemeinde: GMÜND (20608)

Katastralgem.: LANDFRASS (73019)

Widmung von: alt Grünland - Sonderwidmung - Sport, Freizeiteinrichtung

Widmung in: Bauland - Gewerbegebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
1/2	11721	11001	11001	11001			
Gesamt:	11721	11001	11001	11001			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Reinhaltverband Lieser- und	Malta 13	9854	Malta

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

siehe Stellungnahme 5/2021

Bearbeiter Angermann Michael,Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Zurückgestellt

Freigegeben: 02.08.2021 **Verfahrensart:** Normales

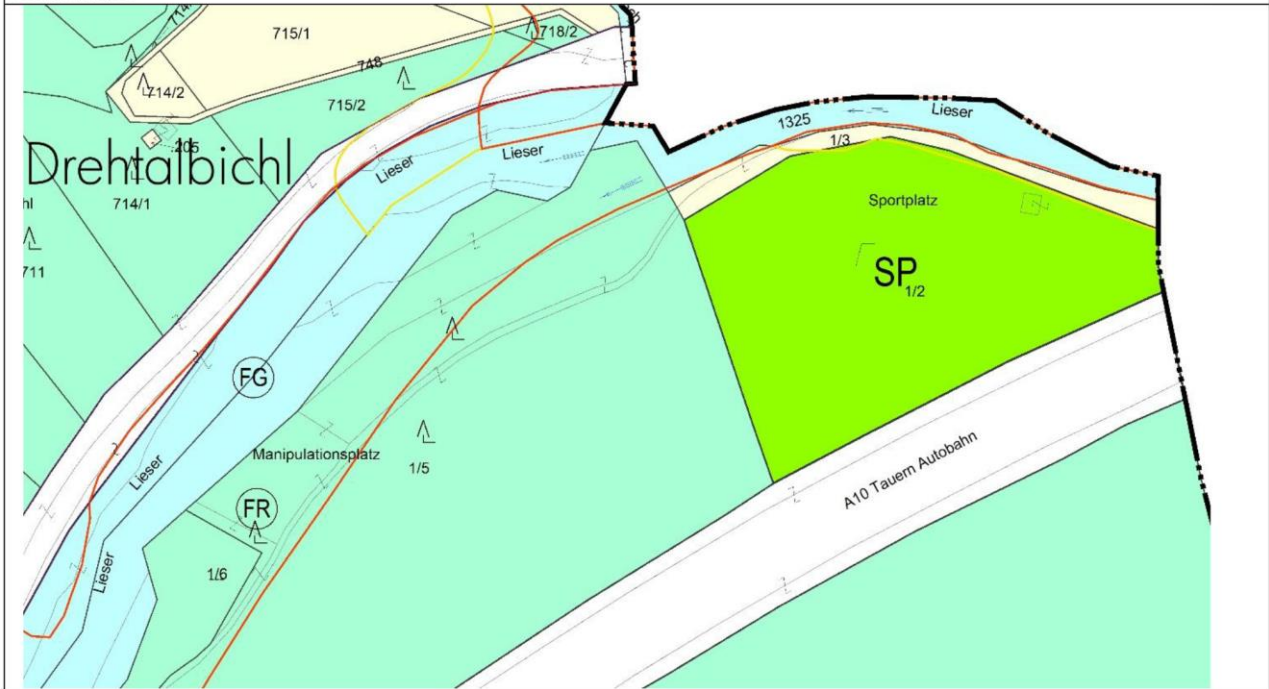
Gemeinde benachrichtigt am: 11.08.2021 14:01:27

StG. GMÜND - Widmungsantrag Verfahrensfall: VP 08/D3/2021

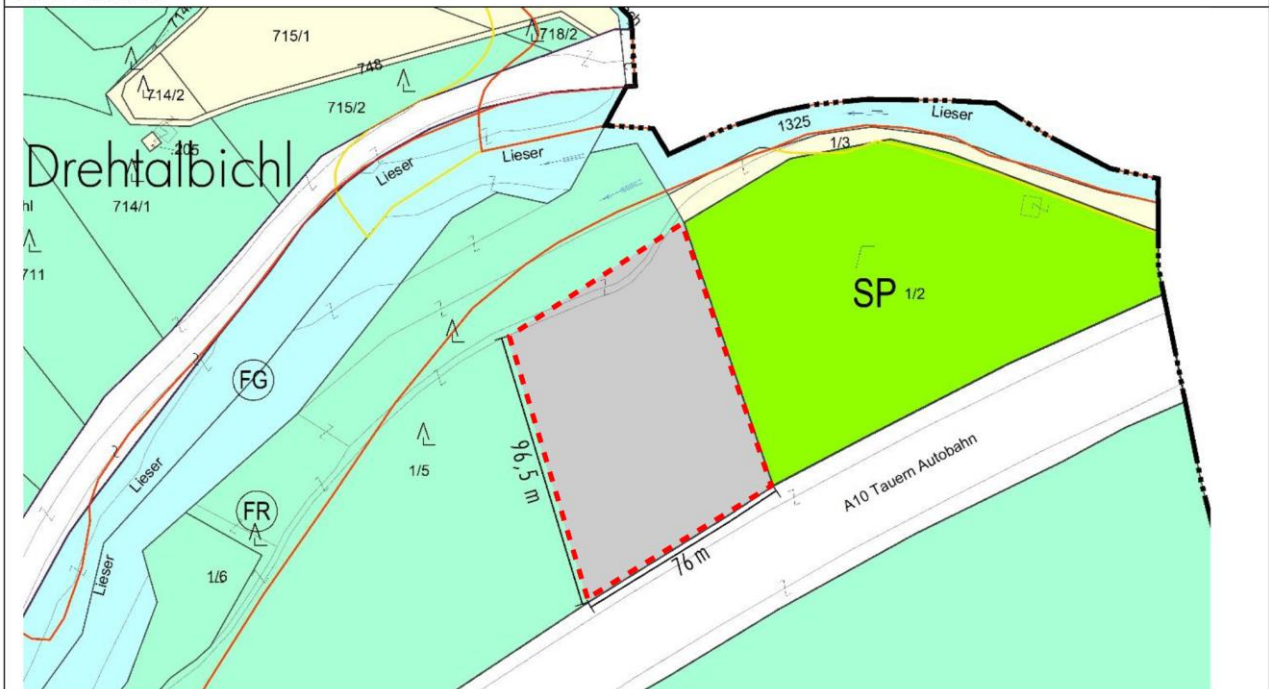
Angaben gem. §5(1) Planzeichenverordnung für FWP idgF.:

a) StG.Gmünd in Kärnten - KG: Landfraß 73019	a) Grundstück (od. Teile):	1/5
b) Maßstab 1:2500	d) Fläche in m ² :	6 975
c) Beabsichtigte Änderung im Flächenwidmungsplan	Bestand: GL-FoWi	Änderung: BL-Gewerbegebiet
e) Auflagezeitraum:	Von:	Bis:
f) Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates:		

BESTAND:



ÄNDERUNG:



ARCHITEKTURBÜRO PEYKER

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 8 **Jahr 2021** **Blatt: D3**

Gemeinde: GMÜND (20608)
Katastralgem.: LANDFRASS (73019)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Gewerbegebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
1/5	35726	6975	6975	6975			
Gesamt:	35726	6975	6975	6975			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Reinhaltverband Lieser- und		9854	Malta

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

siehe Stellungnahme 5/2021

Bearbeiter Angermann Michael,Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Zurückgestellt

Freigegeben: 02.08.2021 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 11.08.2021 14:01:28

STELLUNGNAMEN BEHÖRDEN:

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 –Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

**An die
Gemeinde Gmünd
Hauptplatz 20
A-9853 Gmünd in Kärnten**

Datum	04.10.2021
Zahl	08-BA-1687/2-2021

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Alexander Mache, MSc.
Telefon	050 536 18032
Fax	050 536 18200
E-Mail	abt8.geologie@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

W:\GB\amache\Akten21\FW\SP_Gmünd_Landfrass_5-2021_1004.docx

Betreff:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gmünd – Antrag 5/2021, 6/2021, 7/2021, 8/2021, 9/2021
(FW-06/08/-0023)

Gemeinde: Gmünd (20608)
KG: Landfrass (73019)
Pz.Nr: 1/3, 1/2, 1/5
Name: ReinhaltEVERBAND Lieser- und Maltatal

Bestehende Nutzung (Luftbild):

Widmungsfläche: Sportplatz, Grünfläche
Umfeld: Norden: Lieser
Osten: Zufahrt
Süden: Steiler Hang, Autobahn
Westen: Grünfläche

Hangneigung (mittlere Neigung; Laserscan, Topografische Karte):

Widmungsfläche: +/- eben
Umfeld: Im Süden steiler Anstieg (~34°)

Untergrund (geolog. Karte, OA): Fluviale Ablagerungen

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Es sind mehrere dokumentierten Massenbewegungen im näheren Umfeld bekannt.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfäche, Quellen etc.):

Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Beurteilung:

Positiv mit Auflagen

Begründung:

Die Gemeinde Gmünd beabsichtigt die Umwidmung der Parzellen 1/2, 1/3 und 1/5, KG Landfrass, um das interkommunale Projekt Altstoffsammelzentrum des RHV Lieser-Maltatal zu errichten. Der ebene, großteils als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Nahbereich der A10 Tauernautobahn, der Lieser und der B99 Katschbergstraße. Teile der Fläche sind derzeit als

Grünland – Sportanlage gewidmet. Die geplante Anlage wurde bereits 2017 vorgeprüft. Allerdings gibt es nun ein konkretes Bebauungskonzept und die Anlage wurde Richtung Nordost verschoben.

Im Süden der Widmungsfläche befindet sich unter der A10 ein Hang, der mit ca. 34° steil ansteigt. Laut KAGIS und Gefahrenhinweiskarte können, ausgehend von diesem Hang, Rutschungen und Steinschläge auftreten. Im Zuge des Ortsaugenscheines konnten vereinzelt sichtbare Felsausbisse festgestellt werden. Besonders im östlichen Bereich der Widmungsfläche bzw. im Bereich der Zufahrt befindet sich ein größerer Felsaufschluss.

Allgemein kann festgehalten werden, dass sich die ebene Wiesenfläche gut für das geplante Bauvorhaben eignet. Jedoch kann, aufgrund der Nähe zum bereits oben erwähnten Steilhanges, das Auftreten von Rutschungen und Steinschlägen nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall wäre insbesondere die Nachrotte und der Lagerplatz betroffen. Aufgrund der ausreichenden Platzverhältnisse und des vorhandenen Bodenaushubs ist die Errichtung eines Schutzwalles zur Erhöhung der Standortsicherheit zu favorisieren.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes kann unter Einhaltung folgender Auflage positiv beurteilt werden:

- Um eine standortsichere Bebauung zu ermöglichen, ist ein 3 m hoher Erdwall (Anschüttung) an der südwestlichen Widmungsgrenze entlang der gesamten Fläche zu errichten. Dieser dient als Sturzraum für mögliche Felsstürze und kann als geeignete Objektschutzmaßnahme für Lagerplatz und Nachrotte gesehen werden.
- Alle anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos auf Eigengrund oder durch Einleitung in den Vorfluter zu verbringen.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Sachverständige:

Alexander Mache, MSc.

Von: Abt9 SBA Spittal <Abt9.Spittal@ktn.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 13. April 2022 13:43
An: Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Betreff: WG: FläWi Gde Gmünd - Altstoffsammelzentrum Verordnungsentwurf - SN SM Spittal

Priorität: Hoch

Von: KOHLWEIß Jürgen
Gesendet: Mittwoch, 13. April 2022 11:46
An: Abt9 SBA Spittal
Betreff: FläWi Gde Gmünd - Altstoffsammelzentrum Verordnungsentwurf - SN SM Spittal
Priorität: Hoch

Unsere Zahl: 09-FLWI-1/155-2021 (005/2022)

Bitte weiterleiten an:

Stadtgemeinde Gmünd – Mag. (FH) Christian Rudifieria – gmuend@ktn.gde.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Kundmachung Zahl: 852-2021-95/1 Erlassung eines Teilbebauungsplanes und Änderung des Flächenwidmungsplanes – integriertes Flächenwidmungs- und Bauverfahren – Interkommunales Altstoffsammelzentrum – Verordnungsentwurf“ vom **11.04.2022** wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.)** Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.)** Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.)** Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.)** Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.)** Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien

(Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.

Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

In der Entwurfskundmachung wird unter Pkt. 2.5 die Wegerschließung über die B99 Katschberg Straße beschrieben. Hiefür ist wie in Pkt. 2.5 angeführt, ist die Vorlage eines verkehrstechnischen Gutachtens erforderlich. **Eine Zustimmung zum Vorentwurf bzw. zur Errichtung des interkommunalen Altstoffsammelzentrums seitens des Straßenbauamtes Spittal erfolgt erst nach Vorlage und Überprüfung der erforderlichen Unterlagen.**

Angehängt nochmals die Stellungnahme vom 08. September 2021 zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Jürgen Kohlweiß
Straßenmeister – Springer

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 9 - Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal

9851 Lieserbrücke, Feichtendorf 16

Tel.: (0) 50 536 – 72018

Mobil: +43 (0) 676 – 863 20 17 13

Fax: (0) 50 536 - 72000

E-Mail: juergen.kohlweiss@ktn.gv.at

Web: www.strassenbau.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately by return email and delete the document.

   #landkaernten **kärnten.tv**

 Bitte drucken Sie dieses E-Mail nicht, es sei denn, Sie benötigen es dringend!
Please don't print this e-mail unless you really need to!



1224202312

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITAL AN DER DRAU**
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

PE
B) Bauamt



LAND  KÄRNTEN

Datum	14.10.2021
Zahl	SP13-FLÄW-1204/2021(003/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bfi@ktn.gv.at

An die
Stadtgemeinde Gmünd
Hauptplatz 20
9853 Gmünd

Betreff:

Flächenwidmungsplan Gmünd;
Bebauungsplanverfahren;

Bezug:

852-2021-95/1;
Grundstücke in der KG Landfraß;

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Gmünd vom 20.08.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Durch die beabsichtigte Widmungsänderung bestehen auf den Grundstücken Nr.1/2 und 1/3, beide Kg Landfraß, keinerlei forstrechtliche und forstwirtschaftliche Interessen.

Die von der beabsichtigten Änderung im FWP betroffene Fläche im Grundstück Nr. 1/5, KG Landfraß, ist als **Wald** im Sinne des FG 1975 anzusehen. Eine andere Nutzung als der der Waldbewirtschaftung bedarf vorher einer behördlich genehmigten Rodung.

Für den Bezirkshauptmann:

DI Gerd Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Gmünd I
3. Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Von: Macek Wolfgang <Wolfgang.Macek@A1.at>
Gesendet: Montag, 11. April 2022 07:32
An: RUDIFERIA Christian (Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten)
Betreff: AW: Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren "ASZ"
(Interkommunales Altstoffsammelzentrum) - Kundmachung

Sehr geehrter Hr. Rudiferia

Auf den genannten Parzellen 1/2, 1/3 und 1/5 KG 73019 Landfraß befinden sich keine Einbauten der Telekom Austria AG

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Macek

Technology

Cable Deployment Süd 2, Feistritz /Drau

A1 Telekom Austria AG

Pobersacher Straße 259 9710 Feistritz a.d.Drau

M +43 664 66 23752

T +43 50 664 23752

F +43 50 664 9 23752

@ wolfgang.macek@a1.at

A1.net

Facebook.A1.net

[A1 Podcast](#)

A1stories.com

Firmensitz Wien FN: 280571f

Handelsgericht Wien



A1 startet Österreichs größten Glasfaserausbau -
direkt bis nach Hause.

Ohne Dich ist unser Netz nur ein Netz. Jetzt Du.

Von: RUDIFERIA Christian (Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten)

Gesendet: Freitag, 8. April 2022 09:22

An: 'Wirtschaftskammer Kärnten' ; 'arbeiterkammer@akktn.at' ;
'spittal.netzkundenservice@kaerntennetz.at' ; Macek Wolfgang

Betreff: Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren "ASZ" (Interkommunales
Altstoffsammelzentrum) - Kundmachung

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage die Kundmachung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „ASZ“ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) samt Kundmachungsausgabe des Projektes mit dem höflichen Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA
Stadtamtsleiter

Stadtgemeinde Gmünd i.K.
Hauptplatz 20
9853 Gmünd i.K.
Tel. 04732/2215-17
Mobil: 0676/847846215
Fax 04732/2215-35
email christian.rudiferia@ktn.gde.at



Von: ROHR Martin <Martin.ROHR@ktn.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 10. Mai 2022 13:46
An: RUDIFERIA Christian (Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten); Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Cc: Abt12 Post SP; MANDLER Herbert
Betreff: AW: Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren "ASZ" (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) - Kundmachung
Anlagen: Wasserwirtschaftliche Grundsätze_Abt.12.pdf; 12-SP-ASV-7-4-2021 (002-2021).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren!

[Unsere Zahl: 12-SP-ASV-7/1-2022 \(002/2022\)](#)

Zur integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung „ASZ“ gem. der Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd vom 11.04.2022, Zahl: 852-2021-95/1 wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung Folgendes mitgeteilt:

Vorangestellt kann auf eine bereits abgegebene, fachliche Stellungnahme im Rahmen des Widmungs-Vorprüfungsverfahrens vom 01.09.2020, Zahl: 12-SP-ASV-7/4-2021 (002/2021) verwiesen werden (Stellungnahme wird anbei nochmals mitübermittelt).

➤ integrierte Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung „ASZ“-Altstoffsammelzentrum:
In Nahbereich zur Gemeindegrenze zwischen Gmünd und Krems in Kärnten soll linksufrig der Lieser ein interkommunales Altstoffsammelzentrum für die Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg entstehen. Die Fläche ist derzeit zum Großteil als „Grünland“ gewidmet und umfasst eine Fläche von rund 20.000 m². Im vorliegenden Verordnungsentwurf zur ggst. integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung sind folgende Umwidmungen vorgesehen:

- **Grundstück Nr. 1/3**, KG Landfraß (Ausmaß: ca. 1.155 m²) von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche allgemein“
Das ggst. Grundstück ist linksufrig, direkt angrenzend zur Lieser gelegen. Laut aktuellen Gefahrenzonenausweisungen der Bundeswasserbauverwaltung ist der beantragte Bereich teilweise von ausgewiesenen Gefahrenzonen (gelbe Zone) bzw. Überflutungsflächen (HQ100-Bereich) betroffen. Deshalb muss aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich von einer Hochwassergefährdung ausgegangen werden und ist bei einem HQ100-Hochwasserereignis mit auftretenden Wassertiefen von wenigen Zentimetern (ca. 0-20 cm) zu rechnen. Dies ist bei zukünftigen Entwicklungen jedenfalls zu berücksichtigen, um unnötige Erhöhungen von Schadenspotentialen hintanzuhalten und die Hochwasserabflussverhältnisse nicht nachteilig zu beeinflussen. Gegen eine Widmung als Verkehrsfläche liegen derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der ggst. Zufahrt bei Hochwasserereignissen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein kann.
- **Grundstück Nr. 1/2**, KG Landfraß (Ausmaß: ca. 11.732 m²) von derzeit „Grünland - Sonderwidmung - Sport, Freizeiteinrichtung“ in „Bauland Gewerbegebiet“ und **Grundstück Nr. 1/5**, KG Landfraß (Teilfläche: ca. 6.975 m²) von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland Gewerbegebiet“
Die ggst. Grundstücke befinden sich linksufrig der Lieser im Bereich der nördlichen Gemeindegrenze zwischen Gmünd und Krems in Kärnten. Laut aktuellen Gefahrenzonenausweisungen der Bundeswasserbauverwaltung ist der beantragte Bereich außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen (gelbe Zone) bzw. des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches gelegen. Deshalb kann grundsätzlich von einer Hochwassersicherheit bis zu einem HQ100-Hochwasserereignis ausgegangen werden. Daher liegen gegen die beantragten Widmungen derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei größeren Hochwasserereignissen als den

ausgewiesenen (>HQ100), Überflutungen von Bereichen angrenzend zur Lieser nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Zusätzlich wird noch darauf hingewiesen, dass aufgrund der im südlichen Bereich anstehenden Hangbereiche bei Starkregenereignissen durch die vorhandene Topographie mit Oberflächenabflüssen aus dieser Richtung zu rechnen ist. Diese **potenzielle Hangwasserbeeinflussung** ist bei zukünftigen Nutzungen bzw. Entwicklungen jedenfalls zu berücksichtigen und es ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959).

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen am ggst. Standort bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten, danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen, Infrastrukturanlagen und Vorfluter nicht zusätzlich zu belasten.

Zusätzlich werden Ihnen zur Information die „wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele“ im Zusammenhang mit Widmungsbeurteilungen mitübermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. (FH) Martin ROHR
Unterabteilungsleiter

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau
9800 Spittal an der Drau, Luther-Straße 6-8
Tel.: +43 (0) 50536 – 62311 Mobil: +43 (0) 664 – 80536 62311
Fax: +43 (0) 50536 – 62335
E-Mail: abt12.PostSP@ktn.gv.at martin.rohr@ktn.gv.at
Web: www.ktn.gv.at www.wasser.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately by return email and delete the document.

   #landkaernten **kärnten**.tv

Von: Abt12 Post SP

Gesendet: Freitag, 8. April 2022 08:42

An: ROHR Martin

Betreff: WG: Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren "ASZ" (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) - Kundmachung

Priorität: Hoch

Von: RUDIFERIA Christian (Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten) <christian.rudiferia@ktn.gde.at>

Gesendet: Freitag, 8. April 2022 08:07

An: Abt3 Post <Abt3.Post@ktn.gv.at>; Abt7 Post <Abt7.Post@ktn.gv.at>; Abt8 Post <Abt8.Post@ktn.gv.at>; Abt12 Post SP <Abt12.PostSP@ktn.gv.at>; Abt12 Siedlungswasserwirtschaft <Abt12.Siedlungswasserwirtschaft@ktn.gv.at>; Abt9 Post <Abt9.Post@ktn.gv.at>; Abt10 Post <Abt10.Post@ktn.gv.at>; Abt10 Regbuero SP <Abt10.RegbueroSP@ktn.gv.at>; BHSP BBA <bhsp.bba@ktn.gv.at>; BHSP BFI <BHSP.BFI@ktn.gv.at>; BHSP Gesundheitsamt <bhsp.gesundheitsamt@ktn.gv.at>; BHSP Gewerberecht <bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at>; BHSP Grundverkehr <bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at>; 'post.sbspittal@ktn.gv.at' <post.sbspittal@ktn.gv.at>; Abt10 AgrarVL <Abt10.Agrarbehoerdevl@ktn.gv.at>; 'sektion.kaernten@die-wildbach.at' <sektion.kaernten@die-wildbach.at>; 'rechtswesen@lk-kaernten.at' <rechtswesen@lk-kaernten.at>; 'wirtschaft@aaktn.at' <wirtschaft@aaktn.at>; 'wirtschaftspolitik@wkk.ort.at' <wirtschaftspolitik@wkk.ort.at>; Willkommen <willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at>; 'spittal@kelagnetz.at' <spittal@kelagnetz.at>; 'planinfo.sued@a1telekom.at' <planinfo.sued@a1telekom.at>; 'Hoefinger Sabine' <Sabine.Hoefinger@asfinag.at>; ENDERS Norbert (Abwasserverband Bezirk Spittal/Drau) <office@rhv-lm.at>; 'office@peyker.at' <office@peyker.at>; Abt9 SBA Spittal <Abt9.Spittal@ktn.gv.at>

Betreff: Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren "ASZ" (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) - Kundmachung

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage die Kundmachung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „ASZ“ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) samt Kundmachungsausgabe des Projektes mit dem höflichen Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA
Stadtdamtsleiter

Stadtgemeinde Gmünd i.K.
Hauptplatz 20
9853 Gmünd i.K.
Tel. 04732/2215-17
Mobil: 0676/847846215
Fax 04732/2215-35
email christian.rudiferia@ktn.gde.at



WASSERWIRTSCHAFTLICHE GRUNDSÄTZE UND ZIELE

Der Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung einer Region. Eine Raumnutzung, welche die Naturgefahren berücksichtigt und notwendige Freiräume zum Rückhalt des Wassers schafft, muss gefördert werden, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen zu verhindern.

Demnach soll das Schadenpotential in erster Linie durch raumplanerische Maßnahmen vermindert werden. Nur dort, wo eine schützenswerte Nutzung besteht, soll diese nach Abwägung aller anderen Interessen geschützt werden. Hochwasserschutz soll jedoch mit minimalen Eingriffen, sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht, erfolgen.

Wasserwirtschaftliche Grundsätze und Ziele:

- Freihalten der Hochwasserabflussbereiche sowie Erhaltung und Ausweitung der Hochwasserretentionsräume:

Eine Bebauung mit Errichtung einzelner Objekte kann sich durch die Verminderung des Hochwasserabflussquerschnittes bereits nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken. Deutliche Verschärfungen der Hochwassersituation sind bei Folgewidmungen durch den Summeneffekt zu erwarten. Die Summenwirkung bei sukzessiver Bebauung ist meist erst in einigen Jahren/Jahrzehnten wahrnehmbar.

- Vermeiden nachteiliger Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse:

Abflussbeschleunigende Maßnahmen, wie Flussbegradigungen, Sohlbefestigungen und Regenwasserableitungen, wirken sich in der Regel ungünstig auf Hochwasserspitzen und Überflutungshäufigkeit aus.

Abflusshindernisse können wesentliche, räumliche Veränderungen auf den Hochwasserabflussraum bewirken.

- Freihalten von durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete:

Immer häufiger führen kleinräumige Niederschläge innerhalb von Minuten zu großen Mengen an Oberflächenabfluss. In bebauten Gebieten und insbesondere dort, wo Böden stark verdichtet oder versiegelt sind, kann der Untergrund nur Teile des Niederschlages aufnehmen und speichern. An der Oberfläche abfließendes Wasser kann somit Keller, Wohnraum oder Tiefgaragen überfluten und sich zu schadensintensivem Hochwasser, ohne Bezug zu einem Gewässer entwickeln.

Im Besondern für Räume in Senken, unterhalb eines Hanges oder an- bzw. unterhalb einer abschüssigen Straße ist verstärkt mit Oberflächenabfluss zu rechnen.

- Erhalt und Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, sowie Freihalten von Uferstrandstreifen:

Gewässer benötigen in der Regel breite Uferstreifen, um sich ungestört und dynamisch entwickeln zu können. Ufernahe Einbauten, Überbauungen und Uferumbauungen beschneiden diese Entwicklungsmöglichkeit und bewirken einen Verlust natürlicher Lebensräume. Auch für die Wartung und Instandhaltung der Gewässer sind ausreichend breite Uferstreifen von Verbauungen und Einfriedungen freizuhalten.

- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung:

Durch Hochwässer können große Mengen wassergefährdender Stoffe erfasst und in Oberflächengewässer und Grundwasser verfrachtet werden. Insbesondere stellen betriebliche Nutzungen potentielle Gefahrenherde (Mineralöllagerungen, Schmiermittel, Lösungen, geparkte Kraftfahrzeuge, usw.) dar.

- Begrenzen von zukünftig volkswirtschaftlichen Schäden:
Ungünstige Siedlungsentwicklungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind kaum zu kompensieren. Notwendige Zufahrtsstraßen und Brücken, zu Objekten in Hochwasserabflussbereichen, können durch Verschlammungen und Erosion (Auskolkung) zerstört werden und es können Gefahrensituationen für Verkehr und Gewässer (Ölunfall) auftreten. Aufwendige Hochwasserschutzbauten oder immer wiederkehrende Sanierungsmaßnahmen sind die Folge.
- Vermeiden von Personengefährdung und von Schäden an privatem Eigentum:
Der Schutz der Bevölkerung beginnt bereits bei der Festlegung von Widmungsgebieten.

In Kärnten soll grundsätzlich für Widmungen und Bebauungen der meist ausreichend vorhandene Raum in hochwassersicheren Lagen genutzt werden. Die Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche ist die wirksamste und sinnvollste Schutzmaßnahme vor Hochwasser und wirtschaftlich gesehen am Günstigsten.

Grundsätzlich ist der 100-jährliche Hochwasserabflussbereich von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, sind hier nicht vertretbar.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Spittal/Drau



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft,
Unterabteilung Spittal/Drau
9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8

Stadtgemeinde Gmünd
Bauamt
Hauptstraße 20
9853 Gmünd

Datum	01.09.2021
Zahl	12-SP-ASV-7/4-2021 (002/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Ing. Jobst
Telefon	050 536 – 62315
Fax	050 536 – 62335
E-Mail	Abt12.PostSP@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

W:\WWW_SPIA8SPSEK\kanzlei\Amt-2021-Domea\12-SP-ASV-7-4-2021
(002-2021).docx

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten Gutachtensanforderung zu Widmungspunkt 5/D3/2021

Bezug:

E-Mail vom 18.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 18.08.2021 erging an uns das Ersuchen, zum Widmungspunkt 5/D3/2021 aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht eine Stellungnahme abzugeben.

Zum Antragspunkt Nr. 1:

Zu den geplanten Umwidmungen der Teilflächen Nr. 1, 2 und 3, der Parzelle Nr. 1/2, KG Landfraß von bisher Grünland-Sportanlage in Bauland-Gewerbegebiet und Grünland-Verkehrsfläche wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht mitgeteilt, dass für die Stadtgemeinde Gmünd im Jahre 2017 ein neuer Gefahrenzonenplan erstellt wurde und dieser im Frühjahr 2018 kommissioniert wurde. Nach Einsichtnahme in den Gefahrenzonenplan der Lieser wird festgestellt, dass die Teilflächen 1, 2 und 3 der Parzelle Nr. 1/2, KG Landfraß außerhalb des Gefährdungsbereiches eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses der Lieser liegen. Unsererseits werden die geplanten Umwidmungen zur Kenntnis genommen.

Zum Antragspunkt Nr. 2:

Zu den geplanten Umwidmungen der Teilfläche 5 der Parzelle Nr. 1/2, KG Landfraß von derzeit Grünland-Sportplatz in Bauland-Gewerbegebiet und der Teilfläche 7 der Parzelle Nr. 1/5, KG Landfraß von derzeit Wald in Bauland-Gewerbegebiet wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht mitgeteilt, dass für die Stadtgemeinde Gmünd im Jahre 2017 ein neuer Gefahrenzonenplan erstellt wurde und dieser im Frühjahr 2018 kommissioniert wurde. Nach Einsichtnahme in den gültigen Gefahrenzonenplan der Lieser wird festgestellt, dass die Teilfläche 5 Nr. 1/2, KG Landfraß und die Teilfläche Nr. 7 der Parzelle Nr. 1/5, KG Landfraß außerhalb des Gefährdungsbereiches eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses der Lieser liegen. Unsererseits werden die geplanten Umwidmungen zur Kenntnis genommen.

Zum Antragspunkt Nr. 3:

Zu der geplanten Umwidmung der Teilfläche Nr. 9 der Parzelle Nr. 1/5, KG Landfraß von derzeit Wald in Grünland-Sonderwidmung Biogasanlage wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht mitgeteilt, dass für die Stadtgemeinde Gmünd im Jahre 2017 ein neuer Gefahrenzonenplan erstellt wurde und dieser im Frühjahr 2018 kommissioniert wurde. Nach Einsichtnahme in den gültigen Gefahrenzonenplan der Lieser wird festgestellt, dass sich ca. die Hälfte der Teilfläche Nr. 9 der Parzelle Nr. 1/5, KG Landfraß innerhalb des Gefährdungsbereiches eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses der Lieser befindet und der GELBEN GEFAHRENZONE zugeordnet ist.

Für die Bereiche der Teilfläche Nr. 9 der Parzelle Nr. 1/5, KG Landfraß, welche sich innerhalb der GELBEN GEFAHRENZONE der Lieser befinden, ist mit Überflutungsschäden an Bauwerken und Verkehrsanlagen zu rechnen und sind diese Flächen für eine höherwertige Nutzung nicht geeignet. Unsererseits kann der Umwidmung der Bereiche der Teilfläche Nr. 9 der Parzelle Nr. 1/5, KG Landfraß, welche sich innerhalb der GELBEN GEFAHRENZONE der Lieser befinden, derzeit nicht befürwortet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kärntner Landesregierung:

Ing. Alexander Jobst

Beilage:
Ausschnitt Gefahrenzonenplan



1224220638

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz
SUP – Strategische Umweltstelle**LAND KÄRNTEN**

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Stadtgemeinde Gmünd
Hauptplatz 20
9853 GmündDatum 02. Mai 2022
Zahl **08-BA-1687/1-2022 (002/2022)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte DI Gisela Wolschner
Telefon 050 536 18222
Fax 050 536 18200
E-Mail gisela.wolschner@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd

W:\SE\sup\SUP 2022\Spittal\9853 Gmünd 20220502.docx

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 11.4.2022, Zahl: 852-2021-95/1, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **ASZ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum)**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **ASZ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum)**, Anträge **5/2021, 7/2021, 8/2021**:

In Nahbereich zur Gemeinde Krems in Kärnten soll ein interkommunales Altstoffsammelzentrum für die Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg entstehen, beantragte Widmungskategorie Bauland-Gewerbegebiet. Die Fläche ist derzeit zum Großteil als Grünland-Sportanlage gewidmet und umfasst eine Fläche von rund 20.000 m².

Bereits im Jahr 2018 wurde ein Antrag auf Umwidmung auf Grünland-Altstoffsammelzentrum bearbeitet, wobei die Flächen im westlichen Anschluss an den bestehenden Sportplatz vorgesehen waren.

Zwischenzeitlich wurden in der vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung auf die abgegebenen Stellungnahmen reagiert und die Widmungsfläche in Richtung Osten verschoben.

Laut vorliegender Unterlagen ist nunmehr in der ersten Baustufe die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums für drei Gemeinden (Gmünd, Trebesing, Krems) und die Errichtung und der Betrieb einer Kompostieranlage für vier Gemeinden (Malta, Gmünd, Trebesing und Krems) geplant. In einer weiteren Baustufe soll die Möglichkeit einer energetischen Verwertung von biogenen Abfällen in einer Biogasanlage mit anschließender Kompostierung sowie in einer geplanten dritten Ausbaustufe soll eine gemeinsame Restmüllsammlung mit Müllverwiegung entstehen.

Auf Grund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnanrainern (innerhalb einer landwirtschaftlichen Hofstelle) von rund 200 m und von rund 80 m über dem Niveau des geplanten ASZ sind nachteilige Beeinträchtigungen dieser durch diese geplante Anlage nicht zu erwarten.

Unmittelbar nordöstlich des gegenständlichen ASZ befindet sich auf Gemeindegebiet von Krems ein Holzmanipulationsplatz sowie der ehemalige Bauhof der Gemeinde Krems, beide mit der Widmung Bauland-Gewerbegebiet versehen.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen **5/2021**, **7/2021** und **8/2021** für die geplante Errichtung eines **Altstoffsammelzentrums** am gegenständlichen Standort bei Umsetzung der von der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen (Errichtung eines Erdwalls an der südwestlichen Widmungsgrenze) **zugestimmt werden**. Nutzungskonflikte mit Wohnanrainern sind auf Grund der Lage nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Amtssachverständige:

(DI Gisela Wolschner)

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 3 – Landesentwicklung und Gemeinden, im Hause**; (zu Zahl: 852-2021-95/1; Antrag **ASZ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum)**); Antrag **5/2021**: Grundstück 1/3, KG Landfrass; Antrag **7/2021**: Grundstück 1/2, KG Landfrass; Antrag **8/2021**: Grundstück 1/5, KG Landfrass)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.

Von: Hoefinger Sabine <Sabine.Hoefinger@asfinag.at>
Gesendet: Freitag, 15. April 2022 12:50
An: RUDIFERIA Christian (Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten)
Betreff: AW: Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren "ASZ"
(Interkommunales Altstoffsammelzentrum) - Kundmachung

Sehr geehrter Herr Mag. Rudiferia,

Vielen Dank für die Übermittlung der Kundmachung.

Grundsätzlich betreffen uns Umwidmungen nie in dem Ausmaß wie spätere Bebauungen.

Daher die Frage an sie, ob es für das ASZ bereits konkrete Bebauungspläne gibt?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sabine Höfing
Liegenschaftsmanagement
Liegenschaftsmanagerin

AS|F|i|N|A|G

ASFINAG Service GmbH
Münchner Bundesstrasse 70
A-5020 Salzburg
sabine.hoefinger@asfinag.at | asfinag.at
Tel.: +43 (0) 50108 35722 | Mobil: +43 664 60108 35722

Gute Fahrt, Österreich!

Firmenbuchnummer: FN 255627 y | Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz | Firmensitz: Ansfelden
Korrespondenz via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. ASFINAG tätigt keine rechtlich verbindlichen Aussagen via E-Mail.
E-mail correspondence is exclusively for information purposes. ASFINAG does not make any legally binding statements in its E-mail correspondence.

Von: RUDIFERIA Christian (Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten)
Gesendet: Freitag, 8. April 2022 08:07
An: 'AKL-Abt. 3 - UA Rechtliche Raumordnung' ; 'abt7.post@ktn.gv.at' ; Immission Kaernten IGL ; 'Abt12.PostSP@ktn.gv.at' ; Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 12 - Wasserwirtschaft ; 'AKL-Abt. 9 - Straßen und Brücken' ; 'abt10.post@ktn.gv.at' ; 'BH - Landwirtschaftsreferat' ; 'BHSP BBA' ; 'BH - Bezirksforstinspektion' ; 'BH - Gesundheitsamt' ; 'BHSP Gewerberecht' ; 'BHSP Grundverkehr' ; 'post.sbspittal@ktn.gv.at' ; 'Agrarbehörde' ; 'sektion.kaernten@die-wildbach.at' ; 'rechtswesen@lk-kaernten.at' ; 'wirtschaft@aaktn.at' ; 'wirtschaftspolitik@wkk.ort.at' ; 'Kärntner Landesmuseum' ; 'spittal@kelagnetz.at' ; 'planinfo.sued@a1telekom.at' ; Hoefinger Sabine ; ENDERS Norbert (Abwasserverband Bezirk Spittal/Drau) ; 'office@peyker.at' ; 'Abt9 SBA Spittal'
Betreff: Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren "ASZ" (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) - Kundmachung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage die Kundmachung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „ASZ“ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) samt Kundmachungsausgabe des Projektes mit dem höflichen Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA
Stadtamtsleiter

Stadtgemeinde Gmünd i.K.
Hauptplatz 20
9853 Gmünd i.K.
Tel. 04732/2215-17
Mobil: 0676/847846215
Fax 04732/2215-35
email christian.rudiferia@ktn.gde.at



Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 5 **Jahr 2021** **Blatt: D3**

Gemeinde: GMÜND (20608)
Katastralgem.: LANDFRASS (73019)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
1/3	1155	1155	1155	1155			
Gesamt:	1155	1155	1155	1155			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Reinhaltverband Lieser- und	Malta 13	9854	Malta

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 9 - UA SBA Spittal
Bezirksforstinspektion
Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring
Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz
Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz
Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Sonstige: siehe Stellungnahme

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Stellungnahme gilt für VP Nr. 5 bis 9/2021

Der weitgehend ebene, großteils als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Nahbereich der A10 Tauernautobahn, der Lieser und der B99 Katschberg Straße. Die Fläche liegt an der Katschbergstraße zwischen Gmünd und Eisentratten, ca 800m südwestlich von Eisentratten. Teile der Flächen sind als GL-Sportanlage gewidmet.

Lt. ÖEK ist diesem Bereich abseits der Siedlungsgebiete eine Grünfunktion zugewiesen.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzen die Flächen an Verkehrsflächen sowie GL-Land- und Forstwirtschaft, welche als Wald ersichtlich gemacht sind, an. Mit Ausnahme der Fläche 1/6 (VP Nr. 5/2021) liegen die Flächen außerhalb der Roten Gefahrenzone der Lieser.

Seitens der Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg ist die Errichtung eines Interkommunalen Altstoffsammelzentrums (ASZ) des RHV Lieser-Maltatal geplant. Das Grundstück 1/6 im Südwesten ist abgesetzt, aber Teil des Vorhabens.

Geplant sind:
- Kompostieranlage
- Biogasanlage
- Restmüllsammlung

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

- Bauhof der Gde Krems
- Bürostandort RHV Lieser-Maltatal

Die Entwicklung ist in 3 Baustufen vorgesehen.

Mit dem Vorhaben soll ein Interkommunales Altstoffzentrum der Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg errichtet werden. Das Vorhaben liegt in verkehrlich und landschaftsräumlich günstiger Lage abseits der Siedlungsgebiete zu liegen. Durch die Interkommunalität wird ein öffentliches Interesse seitens der Gemeinden bekundet. Das Vorhaben entspricht den Entwicklungsabsichten der Gemeinden und kann raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden.

Aufgrund der Größe der Vorhabens ist eine Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich.

Darüber hinaus sind folgende Abklärungen erforderlich:

- Gemeinde: Innere verkehrliche Anbindung
- Abt. 9: Abstand zur A10, Zufahrt/Einbindung B99
- Abt. 8 - SUP: Nutzungskonflikte
- Abt. 8 - Naturschutz: ökologische Auswirkungen
- Abt. 8 - Geologie: Baulandeignung
- Abt. 12: Gefahrenzonen
- BFI: Forstliche Auswirkungen

Bearbeiter Angermann Michael, Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Zurückgestellt

Freigegeben: 02.08.2021 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 11.08.2021 14:01:27

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Bearbeiter: AMACHE

Gutachtentext

Siehe Dokument: 03-WDB-20608/5-2021 (010/2021)